

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege

Kurzbericht (Juni 2009)

Eine Untersuchung der Sanktionspraxis und der Einstellung von delinquent gewordenen Jugendlichen zu ihrer Straftat

Projektleitung und Umsetzung:

Marianne Aeberhard

Projektmitarbeit:

Christoph Urwyler

Auflage:

200

Kontakt:

Marianne Aeberhard, lic. phil. hist. (marianne.aeberhard@bfh.ch / T: +41 31 848 36 88)

Inhaltsverzeichnis

Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege	4
1 These und Fragestellungen	5
2 Methodisches Vorgehen	5
2.1 Leitfadeninterviews mit Amtsstellenleitenden	5
2.2 Schriftliche Befragung der Urteilenden	6
2.3 Persönliche Befragung der Jugendlichen	6
3 Untersuchte Jugendliche	8
3.1 Soziodemografische Merkmale	8
3.2 Fallkriterien	8
4 Auseinandersetzung mit dem Konzept «Unrechtsbewusstsein»	9
4.1 Wie kann das Konzept «Unrechtsbewusstsein» definiert werden?	9
4.1.1 Theoretische Herleitung	9
4.1.2 Definition aus der Sicht der Praxis	9
4.2 Wie kann das Konzept «Unrechtsbewusstsein» erfasst werden?	10
4.2.1 Ableitung von Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein aus der Theorie	11
4.2.2 Analyse der Aussagen und Argumentationsweisen der Jugendlichen zu ihrem Delikt	11
4.2.3 Zusammenhang zwischen Argumentationsweisen und Unrechtsbewusstsein	16
4.2.4 Zusammenhang zwischen Argumentationsweise und Merkmalen der Jugendlichen	17
4.3 Schlussfolgerungen	18
5 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege	18
5.1 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins aus der Sicht der Urteilenden	18
5.2 Fallspezifische Berücksichtigung des Unrechtsbewusstseins bei der Urteilsfindung	19
5.3 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins als Differenzierungskriterium für Typen von jugendlichen Delinquenten	19
5.3.1 Gibt es «Unrechtsbewusstseins-Typen»?	19
5.3.2 Überprüfung der Typen anhand der fallspezifischen Einschätzungen der Urteilenden	21
5.4 Schlussfolgerungen	23
5.4.1 Kriterien zur Identifikation des Unrechtsbewusstseins	23
5.4.2 Zielgerichtete Beeinflussung des Unrechtsbewusstseins und der Veränderungsmotivation	24
6 Offene Fragen und Ausblick	24
6.1 Frage der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse	24
6.2 Frage der Identifikation von unterschiedlichen Ursachen für mangelndes Unrechtsbewusstsein	24
6.3 Frage der Schuldfähigkeitsbeurteilung nach Art. 11 JStG	25
6.4 Wirksamkeitsanalyse	25
Zitierte Literatur	26
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Fragen zum eigenen Delikt aus dem persönlichen Interview mit den Jugendlichen	7
Tabelle 2: Wichtigste Argumentationskategorien bei Aussagen zum Delikt	12
Tabelle 3: Verteilung der Stichprobe auf die Argumentationskategorien	14
Tabelle 4: Argumentationskategorien bezüglich der Sanktion	14
Tabelle 5: Argumentationskategorien bezüglich Veränderungsmotivation	15
Tabelle 6: Typologisierungskriterien	20
Tabelle 7: Verteilung der Jugendlichen auf die vier Typen	20
Tabelle 8: Zusammenfassung der differenziellen Analysen der Typologien	21

Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege

Weil im neuen Jugendstrafrecht schuldhaftes Handeln als Rechtsfolge immer eine Strafe nach sich zieht, werden sich die Strafbehörden vermehrt mit der Schuldfähigkeit und Fragen des Unrechtsbewusstseins der Täterschaft befassen müssen. Unrechtsbewusstsein wird als Teilaspekt der Veränderungsmotivation beschrieben. Bisherige Evaluations- und Wirksamkeitsstudien zu Interventionen der Jugendstrafrechtspflege weisen beides als zentrale Wirkfaktoren aus. In der Studie wird der Frage nachgegangen, wie das Unrechtsbewusstsein definiert und erfasst werden kann und welche Bedeutung es in der jugendstrafrechtlichen Praxis hat.



Marianne Aeberhard

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
marianne.aeberhard@bfh.ch

Marianne Aeberhard, Psychologin lic. phil. hist., spezialisierte sich im Studium an der Universität Bern auf Rechts- und Entwicklungspsychologie der Adoleszenz und absolvierte im Nebenfach Strafrecht und Kriminologie. Sie ist seit 2002 in der angewandten Forschung des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule tätig. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin koordiniert sie das Forschungsprojekt «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege» und verfasst eine Doktorarbeit zum Thema Unrechtsbewusstsein, Schuldfähigkeit und Veränderungsmotivation jugendlicher Straftäter/-innen.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion über wirksame Strategien zur Bekämpfung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt wird immer wieder versucht, diese Phänomene auf bestimmte und eindeutig identifizierbare Ursachen zurückzuführen. Nicht nur in Stellungnahmen der Praxis der Jugendstrafrechtspflege, sondern auch im alltäglichen Sprachgebrauch wird diesbezüglich der Zusammenhang mit dem Unrechtsbewusstsein hergestellt. Einerseits wird das fehlende Unrechtsbewusstsein als Ursache von kriminellen Handlungen bezeichnet, andererseits die Generierung von Unrechtsbewusstsein als Interventionsziel propagiert. Das Forschungsvorhaben zum Unrechtsbewusstsein wird als Teilstudie im Rahmen der Datenerhebung des gross angelegten DoRE-Projekts (SNF) «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege» realisiert (vgl. Kasten). Die Finanzierung des Teilprojekts wird durch die Berner Fachhochschule (BFH) abgedeckt. Trotz quantitativer Studienanlage des DoRE-Projekts wird zur Beantwortung der Fragestellungen zum Unrechtsbewusstsein – auf einem Teil der Stichprobe basierend – ebenfalls ein qualitatives Vorgehen gewählt. Diese Strategie erlangt in Anbetracht dessen, dass das Unrechtsbewusstsein von jugendlichen Delinquenten bis anhin kaum untersucht worden ist, ihre Berechtigung. Somit wird der Gegenstand in einem ersten Auswertungsschritt anhand mehrheitlich qualitativer Daten und der thematischen Fokussierung auf die Einstellungen der Jugendlichen zu ihrem Delikt exploriert. Zudem werden dadurch die Grundlagen für die nachfolgenden quantitativen Auswertungsschritte geschaffen. Die quantitativen Analysen erfolgen im Rahmen des Disserta-

tionsvorhabens der Autorin, worin die Erkenntnisse zu den Einstellungen der Jugendlichen zu ihrem Delikt mit entwicklungspsychologisch relevanten Determinanten des Unrechtsbewusstseins erweitert werden.

Das DoRE-Projekt «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege»

Das als Ersterhebung angelegte und im Mai 2006 gestartete DoRE-Projekt hat zum langfristigen Ziel, die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen zu untersuchen. In der aktuellen Ersterhebung wird die Klientel der Jugendstrafrechtspflege erstmals in der Schweiz sanktionsübergreifend anhand relevanter Kriterien (Risiko- und Schutzfaktoren) beschrieben. Von Interesse ist zudem die Analyse der Kriterien, die bei der Anordnung und der Umsetzung von Interventionen zum Tragen kommen. Schliesslich wird die Rolle der Sozialen Arbeit bei der Umsetzung des Auftrages der Jugendstrafrechtspflege untersucht. Insgesamt 15 Jugendgerichte oder Jugendanwaltschaften in sechs verschiedenen Kantonen (BS, BL, BE, SG, SO, ZH) haben sich zur Studienteilnahme bereit erklärt. Über diese Amtsstellen wird der Zugang zur Jugendstrafrechtspflege und zu den straffällig gewordenen Jugendlichen hergestellt. Das Studiendesign umfasst fünf verschiedene Datenerhebungen, die zwischen November 2006 und März 2009 durchgeführt worden sind: ein Leitfadενinterview mit den Amtsstellenleitenden (13), eine standardisierte schriftliche Befragung mit den Urteilenden (378) und den Betreuungspersonen im Vollzug (86), ein standardisiertes persönliches Interview mit den Jugendlichen (155) sowie eine Aktenanalyse (367). Die Studienanlage basiert mit Ausnahme der Leitfadενinterviews auf quantitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

Link zum Projektbeschrieb:

<http://www.soziale-arbeit.bfh.ch/index.php?id=1091>

Bisherige Publikationen zum Projekt:

Aeberhard, M. & Urwyler, Ch. (2008). Organisation und Funktionsweise der Jugendstrafrechtspflege - Darstellung am Beispiel von sechs Kantonen in der Deutschschweiz. Bern: BFH Soziale Arbeit.

Aeberhard, M., Nett, J.C. & Urwyler, Ch. (2007). Jugendstrafrechtliche Interventionen aus Sicht der Praxis. Impuls (September 07), 12-14.

Weitere Publikationen zum Thema:

Aeberhard, M., & Stohler, R. (2008). Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 5, 57-82.

Aeberhard, M., & Nett, J.C. (2008). Soziale Integration und Legalbewährung in Folge einer jugendstrafrechtlichen Intervention – Ergebnisse einer Fallstudie am Jugendgericht Emmental-Oberaargau. Bern: BFH Soziale Arbeit.

Aeberhard, M. (2007). Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins. Wirksamkeit von Schutzmassnahmen und Strafen in der Jugendstrafrechtspflege. SozialAktuell 04/07, 13-15.

1 These und Fragestellungen

Grundlage für die Ausarbeitung eines Forschungsprojekts und die Konkretisierung der wissenschaftlichen Fragestellungen zum Unrechtsbewusstsein war folgende These:

These: *Das Unrechtsbewusstsein des / der Jugendlichen spielt eine bedeutende Rolle für die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen. Ohne Unrechtsbewusstsein ist es schwierig, einen Veränderungsprozess zu initiieren, da das Unrechtsbewusstsein ein wesentliches Element der Veränderungsmotivation darstellt.*

Diese These wurde in Anlehnung an die Wirksamkeitsforschung in der Psychotherapie entwickelt. Gemäss Grawe (2005) haben sich in der Psychotherapieforschung Problemaktualisierung und motivationale Klärung neben therapeutischer Beziehung, Ressourcenaktivierung und Problembewältigung als grundlegende Wirkfaktoren erwiesen. Ausgegangen wird von der Annahme, dass sich diese Wirkmechanismen generalisieren und entsprechend auch auf jugendstrafrechtliche Interventionen

übertragen lassen. Bevor die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins als Wirkfaktor jugendstrafrechtlicher Interventionen untersucht werden kann, stellt sich die Frage nach der Definition und dem Zugang zum Unrechtsbewusstsein. Entsprechend sind in der vorliegenden Studie folgende Forschungsfragen von Interesse:

Forschungsfragen zum Unrechtsbewusstsein

1. Auseinandersetzung mit dem Konzept «Unrechtsbewusstsein»: Wie kann Unrechtsbewusstsein bei jugendlichen Delinquenten definiert, beschrieben und erfasst werden?
2. Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege: Wie wird das Unrechtsbewusstsein bei der Anordnung von Sanktionen berücksichtigt und welche Bedeutung hat das Unrechtsbewusstsein bei deren Umsetzung?

Die Ergebnisse und die Diskussion zur Forschungsfrage 1 sind in Kapitel 4 aufgeführt. Die Erkenntnisse zur Forschungsfrage 2 werden in Kapitel 5 beschrieben.

2 Methodisches Vorgehen

Die Auseinandersetzung mit dem Konzept «Unrechtsbewusstsein» erfolgt anhand eines Teils der Stichprobe. Gewählt wird ein in erster Linie qualitatives Vorgehen, wobei der thematische Fokus auf den Einstellungen der Jugendlichen zu ihrem Delikt liegt. Der Frage nach der Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Praxis wird sowohl in genereller wie auch fallspezifischer Hinsicht nachgegangen. Aufgrund der relativ grossen Teilstichprobe von 62 Jugendlichen werden die qualitativen Erkenntnisse mit explorativ-quantitativen Analysen ergänzt. Folgende drei Datenerhebungen sind in die Analyse der vorliegenden Studie einbezogen worden:

2.1 Leitfadενinterviews mit Amtsstellenleitenden

Mit den Leitungspersonen¹ der in die Studie

¹ Bei den Amtsstellenleitenden handelte es sich in der Regel um Jugendanwältinnen, Jugendgerichtspräsidenten und Jugendrichter.

involvierten Jugendgerichte und -anwaltschaften sind insgesamt 13 Leitfadeninterviews geführt worden. Zur Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege beantworteten sie folgende Fragen:

Fragen aus dem Leitfadeninterview

- Welche Rolle spielt die Einsicht resp. das Unrechtsbewusstsein im Jugendstrafrecht?
- Was wird unter Einsicht resp. Unrechtsbewusstsein verstanden?
- Welche Faktoren beeinflussen die Einsicht resp. das Unrechtsbewusstsein?
- Welchen Stellenwert hat das Unrechtsbewusstsein im Vergleich zu anderen Kriterien beim Sanktionsentscheid?
- Welchen Einfluss hat die Einsicht resp. das Unrechtsbewusstsein auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen?

Die Schilderungen und Stellungnahmen der Befragten sind aufgenommen, transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet worden. Sie liefern eine generelle Sichtweise darüber, was die in der Jugendstrafrechtsspraxis tätigen Amtspersonen unter Unrechtsbewusstsein verstehen und welche Bedeutung sie dem Unrechtsbewusstsein im Urteilsverfahren, beim Sanktionsentscheid und im Vollzug von Interventionen zuschreiben.

2.2 Schriftliche Befragung der Urteilenden²

Aufgrund von Datenschutzbestimmungen mussten die Jugendlichen über die Jugendgerichte und -anwaltschaften für die Studienteilnahme motiviert werden. Diese Aufgabe kam in ihrer Funktion als Verfahrensleiterinnen und -leiter hauptsächlich den Urteilenden zu. Sobald sie ein Urteil ausgefällt hatten, das den Stichprobenkriterien der Studie entsprach, versuchten sie die Studienteilnahme der Jugendlichen zu erreichen und übermittelten gleichzeitig den Fall an das Forschungsteam. Die Datenübermittlung erfolgte anhand eines standardisierten Fragebogens, in dem die Urteilenden Angaben zum Rechtsfall (Art und Anzahl der Delikte, Vorstrafen, Anzahl Kontakte der Jugendlichen zur Amtsstelle

bis zum Urteil, Art der Sanktion) und zu den Jugendlichen (soziodemografische Merkmale: Alter, Geschlecht, Nationalität) machten und zu den Kriterien Stellung bezogen, die beim entsprechenden Urteil zum Tragen gekommen waren. Die Einschätzung der Sanktionskriterien erfolgte anhand eines theoretisch und empirisch hergeleiteten Kriterienkatalogs. Die Urteilenden schätzten auf einer Skala ein³, welche Rolle jedes einzelne der 30 aufgeführten Kriterien bei der Urteilsfällung gespielt hatte.

Abgefragte Kriterien der Urteilsfindung

- Soziodemografische Merkmale: Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus, ethnische Herkunft, Sozialisation
- Straftat: Art, Schwere, Art der Begehung
- Interventionskarriere: durchlaufene professionelle Interventionen, Erfahrungen mit Fachpersonen / Institutionen, Vorstrafen
- Lebensumstände: aktuelle Familiensituation, Situation in der Schule/Ausbildung, Freizeitgestaltung
- Entwicklungsbedingungen: frühkindliches Problemverhalten, Entwicklungsdefizite, kritische Lebensereignisse, Beziehung zu Gleichaltrigen
- Problemverhalten: Selbst- und Fremdgefährdung
- Fähigkeiten
- Veränderungsmotivation: Motivation, die Situation / sich selbst zu verändern, Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen / der Eltern
- Unrechtsbewusstsein: mangelnde Einsicht in das Unrecht der Tat, Einstellung zu Gesetzen
- Soziopolitische und strukturelle Bedingungen: Platzangebot in Institutionen, Finanzierung des Vollzugs, behördeninterner politischer Druck, Medienberichterstattung

2.3 Persönliche Befragung der Jugendlichen

Kernelement der Analyse des Unrechtsbewusstseins sind die Aussagen der befragten Jugendlichen. Die Jugendlichen unterzeichneten eine von den Urteilenden

an sie ausgehändigte Einverständniserklärung für die Studienteilnahme und schickten diese per vorfrankiertem Antwortcouvert an das Forschungsteam. Sobald sowohl die Einverständniserklärung wie auch der Fragebogen der Urteilenden beim Forschungsteam vorlagen, wurde der Fall mit den wichtigsten Informationen (z.B. Kontaktangaben der Jugendlichen) auf eine passwortgeschützte Internetplattform gestellt. Informiert wurden damit die fünf dezentral (BS / BL, BE, SO, ZH, SG) angesiedelten Interviewerteams, die die Befragung der Jugendlichen organisierten und durchführten. Die insgesamt vier Interviewerinnen und fünf Interviewer sind im Vorfeld der Datenerhebung in computergestützter und standardisierter Interviewführung geschult worden. Die Befragung der Jugendlichen fand in der Regel in von der Jugendstrafrechtspflege unabhängigen Räumen nahe bei ihrem Wohnort oder (bei einer Minderheit) zu Hause bei den Jugendlichen statt.

In die Datenauswertung zum Unrechtsbewusstsein einbezogen worden sind drei verschiedene Ausschnitte aus dem persönlichen Interview, in dem die Jugendlichen über ihr eigenes Delikt sprechen und dazu Stellung beziehen, namentlich die offene Einstiegsfrage zu Beginn des Interviews, die Fragen zum eigenen Delikt und zur Erfassung der Veränderungsmotivation sowie die Frage nach den Lebenszielen⁴. Insgesamt handelt es sich um 21 Fragen, wovon vier ein offenes Antwortformat vorsehen und die restlichen entweder als Rating oder mit kategorialen Antwortvorgaben abgefragt werden (vgl. Tabelle 1).

Das gewählte Analyseverfahren kann insofern als unkonventionell bezeichnet werden, als eine qualitative Auswertungsmethode (Inhaltsanalyse) auf Datenmaterial angewendet wird, das anhand einer quantitativen Befragungsvorlage generiert worden ist. Die Antworten auf die Fragen sind nicht nur in standardisierter Art und Weise in eine Datenmaske eingegeben, sondern auch aufgenommen und transkribiert worden. Datengrundlage für die qualitativen Auswertungen der Aussagen der Jugendlichen zu ihrem Delikt bilden demnach nicht nur die standardisierten Antworten, sondern auch sämtliche im Interview generierten Kommentare und Interaktionen ausserhalb der quantitativen Befragungsvorlage. Die qualitative Inhaltsa-

² Unter die nachfolgend als Urteilende bezeichnete Berufsgruppe fallen je nach Kanton die Jugendanwälte, die Jugendgerichtspräsidentinnen, die Jugendgerichtsschreiber, die Jugendrichterinnen sowie entsprechend befugte Untersuchungsbeamte.

³ Einschätzung der Kriterien auf einer 4-stufigen Skala: 1=spielt eine grosse Rolle; 4= spielt keine Rolle.

⁴ Auf die Darstellung der Auswertungen der Frage zu den Lebenszielen wird in der vorliegenden Studie aufgrund der hauptsächlichlichen Fokussierung auf das Unrechtsbewusstsein verzichtet. Entsprechende Auswertungen erfolgen im Rahmen der Dissertation.

Tabelle 1: Fragen zum eigenen Delikt aus dem persönlichen Interview mit den Jugendlichen

Dimension	Operationalisierung	Antwortkategorien
Einstiegsfrage am Anfang des Interviews	Wie ist es dazu gekommen, dass Du vor das Jugendgericht / die Jugendanwaltschaft gekommen bist?	Offene Schilderung
Geständigkeit	Hast du die Straftat, wegen der du vor das Jugendgericht / die Jugendanwaltschaft gekommen bist, auch begangen?	1 = ja 0 = nein 2 = keine Antwort
Indexfrage 1a: Deliktausmass	Wie schlimm findest du das, was du getan hast?	1 = überhaupt nicht schlimm 7 = sehr schlimm
Indexfrage 1b: Schuldzuschreibung	Wie schuldig fühlst du dich?	1 = überhaupt nicht schuldig 7 = sehr schuldig
Offene Begründung dieser beiden Fragen		
Deliktschwere	Wenn du die Schwere deiner Straftat im Vergleich zu einer sehr leichten Straftat (Schwarzfahren) und einer sehr schweren Straftat (Mord) beurteilst, wie würdest Du dann die Schwere auf der Skala einordnen?	1 = Schwarzfahren 7 = Mord
Handlung in Beziehungskontext	War jemand dabei, als du die Straftat begangen hast?	1 = allein 2 = zu zweit 3 = in einer Gruppe
Intentionalität/Initiative	Wer ergriff die Initiative (hatte die Idee / hat angefangen mit) zur Straftat, welche vom Jugendgericht / von der Jugendanwaltschaft anschliessend verurteilt wurde?	1 = ich 2 = andere
Resistenz gegen Gruppendruck	Falls Straftatbegehung in der Gruppe: Wie schwierig wäre es gewesen, einfach wegzugehen?	1 = wäre sehr schwierig gewesen 7 = wäre überhaupt schwierig nicht gewesen
Gruppendruck	Falls Straftatbegehung in der Gruppe: Wie stark fühltest du dich unter dem Druck der anderen der Gruppe (oder der anderen Person) in dieser Situation?	1 = überhaupt nicht 7 = sehr stark
Intentionalität	Wie sehr war das Ganze geplant?	
Vorhersehbarkeit Konsequenzen	Hast du dir in dieser Situation über mögliche Konsequenzen deines Verhaltens Gedanken gemacht?	
Aufdeckungswahrscheinlichkeit	Wie sehr hast du in dieser Situation damit gerechnet, dass du erwischt wirst?	
Urteilsvermögen während Tatbegehung	Standest du zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen?	1 = ja 0 = nein 2 = weiss nicht mehr
Drogeneinfluss zum Tatzeitpunkt	Ist dein Verhalten dadurch beeinflusst worden?	1 = überhaupt nicht 7 = sehr stark
Erinnerung an Delikt	Wie gut erinnerst du dich an die Situation, in welcher du die Straftat begangen hast?	1 = sehr verschwommen 7 = sehr gut
Indexfrage 2: Fairnessurteil	Findest du das Urteil des Jugendgerichts / der Jugendanwaltschaft fair?	1 = überhaupt nicht fair 7 = völlig fair
Offene Begründung		
Indexfrage 3: Veränderungsmotivation	Inwiefern hast du das Gefühl, dass du dein Verhalten oder sonst etwas in deinem Leben verändern solltest?	1 = überhaupt nicht 7 = voll und ganz
Offene Begründung		

analyse erlaubt es zudem, Antworten über unterschiedliche Fragen hinweg zu codieren und somit den Referenzrahmen für die Auswertung von der Einzelfrage weg zum gesamten Interviewausschnitt zu verschieben⁵.

3 Untersuchte Jugendliche

Obwohl das DoRE-Forschungsprojekt das Ziel verfolgte, eine sanktionsübergreifende Analyse der Klientel der Jugendstrafrechtspflege zu erreichen, wurden aus organisatorischen Gründen Jugendliche jünger als 14 Jahre, solche ohne Aufenthaltsbewilligung, ohne Deutschkenntnisse und solche, die lediglich mit einem Verweis, einer Busse oder einer bedingten persönlichen Leistung sanktioniert worden waren, aus der Studie ausgeschlossen.

In die Auswertung zum Unrechtsbewusstsein einbezogen worden sind 64⁶ befragte Jugendliche. Das bedeutet, dass 29% aller zum Referenzzeitpunkt (Ende Juli 2008) übermittelten Fälle und 67% aller auswertbaren Interviews in die Stichprobe fallen. Die Selektion der Jugendlichen mit einem auswertbaren Interview erfolgte mittels einer Zufallsauswahl. Im Folgenden wird die Stichprobe anhand für die Auswertung relevanter Merkmale beschrieben⁷.

3.1 Soziodemografische Merkmale

Die Geschlechterverteilung entspricht ungefähr derjenigen der Jugendstrafrechtstatistik JUSUS 2006 des Bundesamts für Statistik (BFS), in der der Anteil delinquent gewordener weiblicher Jugendlicher bei 20% liegt. Das BFS weist einen Anteil von 24% unter 15-Jährigen aus, in der Stichprobe sind es lediglich 5%. Die Ursache dieser wesentlich tieferen Quote von sehr jungen Delinquenten liegt in der Stichprobenselektion: Urteile mit der einzigen Rechtsfolge eines Verweises oder einer Busse wie auch Urteilstellungen sind nicht berücksichtigt worden. Gerade die Verweise dürften häufig auf junge Delinquenten angewendet werden, die aus der Stichprobe ausgeschlossen wurden. Bezüglich der Nationalität zeigt sich in der Stichprobe eine Überrepräsentation der

ausländischen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz, der mit 41% im Vergleich zu 32% in der JUSUS erheblich höher liegt. Die Anteile nach Geschlecht und Nationalität sind in allen drei Altersgruppen ungefähr gleich. Durchschnittlich sind die weiblichen Befragten etwas jünger und die ausländischen Jugendlichen etwas älter.

3.2 Fallkriterien

Zur Beschreibung der Delinquenz sind die pro Jugendliche/-r sanktionierten Gesetzesverstöße in inhaltlich sinnvolle Kategorien zusammengefasst worden⁸. In die Delikt-kategorie «leichte bis mittelschwere sonstige Delinquenz», die in der Stichprobe am häufigsten vertreten ist, fallen hauptsächlich Eigentumsdelikte wie Diebstahl und Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, aber auch üble Nachrede und Ehrverletzung, Hausfriedensbruch und Handel mit Betäubungsmitteln in kleinem Ausmass. Diese Delikt-kategorie ist bei 79% der Jugendlichen vertreten und deckt 39% aller in der Stichprobe begangenen Delikte ab. Unter die zweithäufigste Delikt-kategorie «leichte Gewaltdelinquenz» subsumiert werden einfache Körperverletzung, Raufhandel, Drohung, Nötigung, Tätlichkeiten, Erpressung etc. (34% der Jugendlichen; 17% aller Delikte). Bei einigen dieser Tatbestände wird zusätzlich die Tragweite als Abgrenzungskriterium gegenüber den schweren Gewaltdelikten berücksichtigt. Verkehrsdelikten kommt wie erwartet ein geringer Stellenwert zu (11% der Jugendlichen, 5% aller Delikte). Die Annahme, dass der Grossteil der Delikte von einer ganz kleinen Gruppe delinquenter Jugendlicher ausgeübt wird, bestätigt sich auch in dieser Stichprobe. Es betrifft 5% (3) der Jugendlichen, die in vier oder fünf verschiedenen Delikt-bereichen delinquieren und die wegen bis zu sechs verschiedenen Tatbeständen verurteilt worden sind. Das Kriterium der Vorstrafe trifft für rund die Hälfte der Stichprobe zu, scheint hingegen mit der gezeigten Delinquenz nicht im Zusammenhang zu stehen. Die Auswertung der Reaktionen vonseiten der Jugendstrafrechtspflege zeigen eine eindeutige Priorisierung der persönlichen Leistung im Sinne einer Arbeitsleistung, die

bei über der Hälfte der Jugendlichen ausgefällt worden ist. An zweiter Stelle folgt die ambulante Intervention in Kombination mit einer Strafe. Dabei handelt es sich in den wenigsten Fällen um einen bedingten Freiheitsentzug mit Begleitung. Vielmehr ist hier die Verwendung der neuen Kombinationsmöglichkeiten festzustellen, die aufgrund des im neuen Jugendstrafrecht eingeführten Dualismus möglich geworden sind. Ein Vergleich der Sanktionspraxis in der Stichprobe mit den JUSUS-Daten ist nicht möglich, da für das Jahr 2007, in dem das neue Jugendstrafgesetz in Kraft getreten ist, noch keine Statistik vorliegt. Im Jahr 2006 sind 88% Strafen und 5% Erziehungsmassnahmen ausgefällt worden, die restlichen 7% machen die drei Verfügungen «Strafbefreiung», «Aufschub von Strafen» und «Absehen von Massnahmen und Strafen» aus. Auch in der vorliegenden Stichprobe zeigt sich eine Bevorzugung der Strafe, wobei die Anzahl ausgesprochener Schutzmassnahmen möglicherweise aufgrund der neuen Kombinationsmöglichkeit von Strafe und Massnahme etwas höher liegt.

Eine wesentliche Erkenntnis des Forschungsvorhabens, die sich bereits bei der Organisation der Datenerhebungen gezeigt hat, liegt in der Feststellung, dass die Kontakte der Jugendlichen zur Amtsstelle während des Untersuchungsverfahrens als bedeutendes Kriterium der Interventionsintensität in die Auswertung einbezogen werden müssen. Wie die Angaben aus der Befragung der Urteilenden zeigen, ist fast die Hälfte der Verfahren in der vorliegenden Stichprobe nach einem Minimalkontakt, sprich im Rahmen eines einzigen Termins mit dem Jugendanwalt oder der Jugendantwältin abgeschlossen worden. Ein weiterer guter Drittel hingegen wurde mit einem aufwändigen Verfahren unter Einbezug des Sozialdienstes beendet. Nur gerade bei drei Jugendlichen hat gar kein persönlicher Kontakt stattgefunden. Die Möglichkeit, neben Bussen und Verweisen auch persönliche Leistungen im schriftlichen Verfahren zu verhängen, ist aber nicht in allen in die Untersuchung einbezogenen Kantonen möglich. Die Untervertretung dieser Fälle ist jedoch nicht auf diese Tatsache zurückzu-

⁵ Für eine ausführliche Diskussion des gewählten methodischen Vorgehens vgl. Kapitel 6.3.3 im Schlussbericht.

⁶ In den quantitativen Auswertungen werden lediglich 62 Jugendliche berücksichtigt, da von zweien zum Auswertungszeitpunkt der Fragebogen der Urteilenden noch nicht übermittelt worden war.

⁷ Vgl. Tabellen 15 bis 19 im Schlussbericht.

⁸ Die Darstellung der Delinquenz ist aufgrund der Mehrdimensionalität und Multikausalität des Phänomens nicht anhand einer einzigen Kategorie möglich. Abgesehen wird von einer Kategorisierung der Verstöße nach Gesetzesbüchern, wie dies vom Bundesamt für Statistik (BFS) angewendet wird. Stattdessen wird eine eigene differenziertere Darstellung anhand von zehn so genannten analytischen Delikt-kategorien verwendet, von denen eine grössere differenzielle Aussagekraft erwartet wird: leichte Gewaltdelinquenz, schwere Gewaltdelinquenz, Sachbeschädigung, Betrugsdelikte, Konsum illegaler Betäubungsmittel, Verkehrsdelikte, Delikte mit Schaden zum Nachteil der Gesellschaft, leichte bis mittelschwere sonstige Delinquenz, schwere sonstige Delinquenz. Pro Jugendstrafurteil können mehrere Gesetzesverstöße sanktioniert werden.

führen, da der Anteil schriftlicher Fälle in der gesamten Untersuchung bis zum Stichtag relativ gross war. Vielmehr scheint hier sichtbar zu werden, dass die Motivierung der Jugendlichen zur Interviewteilnahme vor allem im Rahmen eines persönlichen Kontakts zur Arbeitsstelle erfolgreich gewesen ist.

4 Auseinandersetzung mit dem Konzept «Unrechtsbewusstsein»

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse zur Forschungsfrage 1 «Wie kann Unrechtsbewusstsein bei jugendlichen Delinquenten definiert, beschrieben und erfasst werden» erläutert.

Die Annahme, dass bezüglich des Unrechtsbewusstseins beträchtliche konzeptuelle Unklarheiten bestehen, bestätigt sich bei der Überprüfung der Begriffsverwendung in der Rechtspsychologie und den Rechtswissenschaften. So werden Einsicht resp. Einsichtsfähigkeit, Schuld- resp. Zurechnungsfähigkeit, Verantwortung, Verantwortungsbewusstsein, Schuld und Schuldhaftigkeit, Einstellungen zur Tat, Vorsatz, Absicht resp. Absichtlichkeit, Strafbarkeit, Strafeempfindlichkeit, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit mit dem Unrechtsbewusstsein gleichgesetzt oder in Zusammenhang gebracht. Aus der juristischen Perspektive wird der Bezug zum Unrechtsbewusstsein in Artikel 11 des neuen Jugendstrafgesetzes hergestellt:

Art. 11 JStG: Anordnung der Strafen

¹ Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Artikel 21 über die Strafbefreiung bleibt vorbehalten.

² Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

In diesem Gesetzesartikel wird schuldhaftes Handeln als Voraussetzung für die Anordnung einer Strafe definiert. Jugendliche können demnach nur mit einer Strafe belegt werden, wenn ihre Schuldfähigkeit erwiesenermassen gegeben ist. Schuldfähigkeit wird in Absatz 2 als Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, d.h. als Voraus-

setzung für das Unrechtsbewusstsein, beschrieben. Vorhandene Schuldfähigkeit muss gemäss dieser Formulierung nicht bedeuten, dass für die Anordnung einer Strafe Unrechtsbewusstsein tatsächlich vorhanden sein muss. Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein im juristischen Sinne haben für die jugendstrafrechtliche Praxis nicht dieselbe Bedeutung. Schuldfähigkeit definiert die Voraussetzung für die Anordnung einer Strafe, Unrechtsbewusstsein dürfte seine Bedeutung wohl eher bei der Sanktionszumessung erlangen⁹.

Die begrifflichen Unklarheiten und unterschiedlichen disziplinarischen Perspektiven deuten darauf hin, dass Unrechtsbewusstsein nicht nur mit einem einzigen Begriff oder Indikator definiert werden kann. Es ist daher unumgänglich, die Definition von erfassbaren Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein theoretisch zu begründen, daraus die Methode zu deren Erfassung abzuleiten und anhand der Befragung der Jugendlichen zu überprüfen. Eine weitere Möglichkeit, zu einer Definition des Konzepts «Unrechtsbewusstsein» zu gelangen, ist die Analyse von Expertenmeinungen aus der jugendstrafrechtlichen Praxis. In der vorliegenden Studie sind beide Strategien angewendet worden, wie folgende Ausführungen zeigen.

4.1 Wie kann das Konzept «Unrechtsbewusstsein» definiert werden?

4.1.1 Theoretische Herleitung

Für die Erklärung des Unrechtsbewusstseins bei jugendlichen Straftäter/-innen eignen sich zwei unterschiedliche, sich ergänzende Ansätze aus der Sozial- und Entwicklungspsychologie. Aus sozialpsychologischer Perspektive¹⁰ kann das Unrechtsbewusstsein entweder als Einstellung gegenüber delinquentem Verhalten (Attitude toward crime) oder als Schuldzuschreibung (attribution of blame) verstanden werden. In beiden Fällen geht es um Haltungen resp. Einstellungen der Jugendlichen gegenüber Delinquenz allgemein sowie ihrer eigenen Straftat und um damit einhergehende («normalpsychologische») kognitive, emotionale und verhaltenssteuernde Prozesse. Der sozialpsychologische Zugang wird im rechtspsychologischen Kontext häufig angewandt, da gerade die Attributionstheorie, die den Prozess der Zuschreibung von Verantwortung und Schuld für eine Straftat analysiert, Parallelen zum Strafprozess aufweist. Der entwicklungspsychologische Zugang¹¹

betrachtet die Erlangung des Unrechtsbewusstseins als eine im Jugendalter zu bewältigende Entwicklungsaufgabe. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht die Identifizierung von Faktoren und Mechanismen, die die Entwicklung und damit die Erfüllung von Entwicklungsaufgaben vorantreiben oder bremsen (Risiko- und Schutzfaktoren). Dieser Ansatz wird im Rahmen der Auswertungen im DoRE-Projekt und der Dissertation weiter verfolgt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Analysen.

4.1.2 Definition aus der Sicht der Praxis

Die von den befragten Arbeitsstellenleitenden geäusserten Meinungen zum Konzept «Unrechtsbewusstsein» lassen sich in folgende drei Bereiche einteilen:

Aussagen zur Definition von Unrechtsbewusstsein

Die Mehrheit der befragten Arbeitsstellenleitenden grenzen das juristische Verständnis der Einsicht als rein kognitive Leistung bzw. Wissen um den Normbruch vom Unrechtsbewusstsein ab. Das Wissen um ein Verbot wird erst dann verhaltensrelevant, wenn es ins Bewusstsein tritt und als Grundlage zur Bewertung des Verhaltens herbeigezogen wird. Diese Bewertung kann einer Einstellung gleichgesetzt werden, der gemäss Ajzen (1991) eine verhaltenssteuernde Funktion zugeschrieben wird. Mehrfach wird von den Befragten auf ein Stufenkonzept zur Erklärung normkonformen Verhaltens zurückgegriffen. Dabei kann normkonformes Verhalten auf der ersten Stufe als Resultat reiner Konditionierung und damit aus Angst vor Bestrafung auftreten. Auf der zweiten Stufe steht die Einsicht, dass eine Gesellschaft nur dann funktioniert, wenn man sich an die Regeln hält und schliesslich auf dritter Stufe werden Normbrüche aufgrund der Empathie mit dem Opfer unterlassen. Beschrieben wird damit die Fähigkeit, das Unrecht des Handelns aus der Sozialbindung heraus zu begreifen (vgl. Konzept der Sozialreife, Peters, 1967), insbesondere aufgrund der Einsicht, dass das eigene Verhalten für andere negative Konsequenzen hat und aus diesem Grund unterlassen werden sollte. Die Befragten beschreiben den direkten Zusammenhang zwischen dem Begreifen des Unrechtsgehalts des eigenen Verhaltens und der Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung. Unrechtsbewusstsein bezieht sich retrospektiv auf die

⁹ Die juristische Bedeutung des Unrechtsbewusstseins ist keiner gesetzlichen Regelung zu entnehmen. Deswegen wird dieser Frage in Kapitel 5 nachgegangen.

¹⁰ Ausführlicher in Kapitel 3.2 im Schlussbericht.

¹¹ Ausführlicher in Kapitel 3.3 im Schlussbericht.

begangene Tat. Die Forderung nach einer Verhaltensänderung hingegen richtet sich prospektiv auf eine bessere Selbst- und Verhaltenskontrolle. Nicht nur Fähigkeiten sind dafür eine Voraussetzung, sondern auch der Wille und die Motivation, eine entsprechende Anstrengung zur Verhaltensänderung auf sich zu nehmen. Abgeleitet aus Weiners (1995) Motivationstheorie spielt dabei die wahrgenommene Verhaltenskontrolle (oder Selbstwirksamkeit) eine bedeutende Rolle. In Abhängigkeit der wahrgenommenen Kontrolle über das eigene Leben und die eigene Entwicklung entsteht Hoffnung und damit auch Veränderungsmotivation. Das Unrechtsbewusstsein wird demnach als eines von mehreren Elementen der Veränderungsmotivation verstanden.

Das Unrechtsbewusstsein wird von den Befragten ebenfalls mit der Schuldfähigkeit in Zusammenhang gebracht. Bei der Schuldfähigkeit wird die Fähigkeit der Jugendlichen untersucht, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Schuldfähigkeit wird als Voraussetzung für Unrechtsbewusstsein verstanden. Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit spielen hingegen hauptsächlich Fähigkeiten (z.B. zur Selbstkontrolle, Intelligenz, soziale Kompetenz) eine Rolle. Bestehende Schuldfähigkeit bedeutet aber noch nicht, dass auch Unrechtsbewusstsein vorhanden ist. Das Unrechtsbewusstsein kann zusätzlich von emotionalen und motivationalen Prozessen bzw. Einstellungen und Wertvorstellungen beeinflusst werden.

Entwicklung des Unrechtsbewusstseins

Die befragten Stellenleitenden schildern eine Veränderung des Unrechtsbewusstseins im Laufe der Entwicklung der Jugendlichen. Dies führen sie nicht nur auf zunehmende Lebenserfahrung zurück, sondern auch auf sich ebenfalls in Entwicklung befindende Fähigkeiten wie Einfühlungsvermögen oder die Fähigkeit, Handlungsalternativen zu bilden und gegeneinander abzuwägen. Dabei wird der Erziehung durch primäre Bezugspersonen eine zentrale Funktion zugeschrieben. Indem Bezugspersonen entsprechende Werte vorleben und bestimmten Normen durch konkrete Verhaltensweisen Geltung verleihen, werden diese von den Jugendlichen im Sinne des Lernens am Modell übernommen und internalisiert. Unabhängig von spezifischen Werten und Normvorstellungen der Eltern wird mit fortschreitender Entwicklung eine generelle Veränderung von Wertvorstellungen beobachtet. So wird bei Jugendlichen unter 15

Jahren häufig festgestellt, dass ein ausgeprägter Glaube an das Gute oder an eine gerechte Welt vorhanden ist, der mit zunehmendem Alter und der Lebenserfahrung schwindet. Der Glaube an eine gerechte Welt ermöglicht den Aufbau von Vertrauen in andere Menschen und in die Umwelt, indem die Welt als stabil und kontrollierbar wahrgenommen wird. Die Befragten schildern, wie möglicherweise als Konsequenz des getrübbten Glaubens an eine gerechte Welt – in der Regel als Folge der Vernachlässigung durch die primären Bezugspersonen – die Jugendlichen die Welt als unkontrollierbar und bedrohlich betrachten und ein in den Augen der Expert/-innen teilweise durchaus nachvollziehbares Bedürfnis nach Selbstverteidigung und Abwehr entwickeln. In Abhängigkeit der Fähigkeiten zur Verhaltenskontrolle und zur Generierung von Handlungsalternativen wird dieses Bedürfnis über aggressives oder abweichendes Verhalten ausgelebt oder werden alternative Wege zur Spannungsabfuhr gesucht.

Faktoren, die das Unrechtsbewusstsein beeinflussen

Aus den Aussagen der Befragten wird deutlich, dass die *Familie* – insbesondere die Erziehungsberechtigten – als bedeutendster Einflussfaktor für die Entwicklung des Unrechtsbewusstseins betrachtet wird. Aber auch die *Art der gebrochenen Norm* wird in Zusammenhang mit unterschiedlichem Unrechtsbewusstsein gebracht. So wird grundsätzlich bei Vermögensdelikten und Sachbeschädigungen von bestehendem Unrechtsbewusstsein ausgegangen. Bei der Sachbeschädigung beobachten die Befragten dann eine Verminderung des Unrechtsbewusstseins, wenn keine Geschädigten konkret sichtbar sind; hier kann die Konfrontation mit den Geschädigten im Strafverfahren nachträglich ein Unrechtsbewusstsein generieren. Paradoxe Weise wird bei Gewaltdelikten wie Tötlichkeiten oder Schlägereien trotz konkretem Opfer und trotz Eingriff in die körperliche Integrität in der Regel wenig Unrechtsbewusstsein festgestellt. Jugendliche, die Gewalt anwenden, argumentieren typischerweise aus der Opferperspektive, indem sie sich auf Notwehr nach erfolgtem Angriff oder auf Provokation berufen. Bei Gewaltdelikten scheinen eher nachträgliche Uminterpretationen der Straftat stattzufinden, während bei Sachbeschädigungen eher von Wahrnehmungsverzerrungen im Sinne einer fehlenden Opferwahrnehmung ausgegangen wird. Beim Spritzen und bei Cannabis-Konsum führt nicht nur eine fehlende Opferwahr-

nehmung zu mangelndem Unrechtsbewusstsein, sondern auch die bewusste Ablehnung bzw. fehlende Wahrnehmung des Unrechtsgehalts der Handlung. Die fehlende Wahrnehmung des Unrechtsgehalts äussert sich u.a. auch in der so genannten Normalisierungstendenz, indem die Jugendlichen (und in bestimmten Fällen auch die Eltern) darauf hinweisen, dass dies alle anderen auch tun. So kommen auch bei geringfügigeren Delikten Mechanismen zum Zuge, die in Form von Rechtfertigungsversuchen darauf ausgelegt sind, das Unrechtsbewusstsein zu verringern.

In zweierlei Hinsicht wird von den Befragten der Zusammenhang von *Fähigkeiten* mit dem Unrechtsbewusstsein erwähnt. So setzen gerade jene Interventionen, die auf die Bildung von Unrechtsbewusstsein angelegt sind, verbalkognitive Fähigkeiten voraus, an denen es aber den am meisten betroffenen Jugendlichen häufig mangelt. Auf der anderen Seite sind es dieselben verbalkognitiven Fähigkeiten, deren Vorhandensein die Identifikation bestehenden Unrechtsbewusstseins z.B. in einer Einvernahme mitunter erschweren kann: Die Schilderungen der Befragten deuten darauf hin, dass Jugendliche durchaus begreifen, wie sie bestimmte Argumentations- oder Verhaltensweisen einsetzen können, um bestehendes Unrechtsbewusstsein vorzuspielen. Grundsätzlich wissen die meisten Jugendlichen um die Bedeutung von manifestiertem Unrechtsbewusstsein für die Zumessung der Sanktion, sie unterscheiden sich aber in der Fähigkeit, dieses Wissen glaubhaft umzusetzen. So wird denn auch von den befragten Leitungspersonen die Beurteilung der Aufrichtigkeit der Aussagen resp. der Authentizität des Unrechtsbewusstseins in Befragungssituationen als eine der grossen Herausforderungen im Untersuchungsverfahren geschildert.

4.2 Wie kann das Konzept «Unrechtsbewusstsein» erfasst werden?

Die Frage nach der Erfassung von Unrechtsbewusstsein stellt sich also nicht nur in theoretischer Hinsicht, sondern auch im Alltag der jugendstrafrechtlichen Praxis. Das in der vorliegenden Studie gewählte Vorgehen ist zweistufig: In einem ersten Schritt wurden auf der Basis der oben beschriebenen theoretischen Ansätzen Indikatoren zur Erfassung des Unrechtsbewusstseins entwickelt und diese anhand von standardisierten Indexfragen im Interview mit den Jugendlichen abgefragt. In einem zweiten Schritt sind Kommentare und Erläuterungen der Jugendlichen rund um diese Indexfragen qualitativ ausgewertet worden¹².

¹² Mit der qualitativen Auswertung der Kommentare zu den Indexfragen wurde u.a. deren Validierung angestrebt.

4.2.1 Ableitung von Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein aus der Theorie

Aus den beiden beschriebenen theoretischen Ansätzen lassen sich zwei sehr unterschiedliche Zugänge zum Unrechtsbewusstsein ableiten. So bedeutet der entwicklungspsychologische Ansatz einen indirekten Zugang zum Unrechtsbewusstsein, indem er die Bedingungen resp. Faktoren, die die Entwicklung von Unrechtsbewusstsein beeinflussen, ins Zentrum der Analyse stellt. Diese Einflussfaktoren können als indirekte Indikatoren des Unrechtsbewusstseins verstanden werden, indem sie vorhandenes oder nicht vorhandenes Unrechtsbewusstsein erklären. Diese Analyse ist Gegenstand einer vertiefteren Auseinandersetzung im Rahmen der Dissertation. Einen direkten Zugang zum Unrechtsbewusstsein bietet der sozialpsychologische Ansatz, wonach das Unrechtsbewusstsein als Einstellung gegenüber delinquentem

Indikatoren des Unrechtsbewusstseins als Einstellung zur Delinquenz

- Aussagen zum Delikt resp. dessen moralische Beurteilung¹⁴: Wie schlimm findest du das, was du getan hast (Indexfrage 1a: Deliktausmass)? Wie schuldig fühlst du dich (Indexfrage 1b: Schuldzuschreibung)? Bildung von drei Moraltypen: 1. Schlimm = Schuld (44%); 2. Schlimm < Schuld (34%); 3. Schlimm > Schuld (22%)
- Stellungnahme zur Sanktion: Findest du das Urteil des Jugendgerichts / der Jugendanwaltschaft fair (Indexfrage 2: Fairnessurteil)? Bildung von drei Fairnesstypen: 1. Urteil ist unfair (35%); 2. Urteil ist weder fair noch unfair (13%); 3. Urteil ist fair (52%)
- Stellungnahme zur Notwendigkeit der Veränderung: Inwiefern hast du das Gefühl, dass du dein Verhalten oder sonst etwas in deinem Leben verändern solltest (Indexfrage 3: Veränderungsmotivation)? Bildung von drei Typen: 1. Keine Veränderungsmotivation (47%); 2. weder veränderungsmotiviert noch -unmotiviert (8%); 3. Bestehende Veränderungsmotivation (45%)

Verhalten resp. als Schuldzuschreibung verstanden wird. Verfahren zur Einstellungsmessung sind ein zentrales Element der quantitativen psychologischen Forschung und entsprechend stehen viele bewährte Erhebungsinstrumente zur Verfügung¹³. In der vorliegenden Auswertung wird die Einstellung der Jugendlichen zur Delinquenz durch deren direkte Konfrontation mit ihrem eigenen Delikt erfasst. Basierend auf der Grundlage der Attributionsforschung (Zuschreibung von Verantwortung und Schuld), werden drei zentrale Indikatoren definiert, wie im Kasten links beschrieben.

Die 62 Jugendlichen beantworteten die Indexfragen jeweils auf einer 7-stufigen Ratingskala. Es zeigte sich keine signifikante Korrelation zwischen den drei Indikatoren. Dies kann bedeuten, dass es sich entweder um unabhängige Indikatoren des Unrechtsbewusstseins handelt oder dass anhand der standardisierten Messung der Zusammenhang zwischen den Indikatoren nicht erfasst werden kann. Aus diesem Grund wurden die Jugendlichen gebeten, ihre Einschätzung auf den Indexfragen zu erläutern, um auf diese Weise mögliche Zusammenhänge zwischen den Indikatoren zu ergründen. Die Analyse der Aussagen und Argumentationsweisen der Jugendlichen zu den Index- und weiteren Fragen zum eigenen Delikt wird im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

4.2.2 Analyse der Aussagen und Argumentationsweisen der Jugendlichen zu ihrem Delikt

Als Kernstück der vorliegenden Studie werden im Folgenden jene Aspekte der Aussagenanalyse dargestellt, die möglicherweise in direktem oder indirektem Zusammenhang mit bestehendem oder mangelndem Unrechtsbewusstsein stehen. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, bestehendes oder mangelndes Unrechtsbewusstsein in einer Aussage zum Delikt zu erkennen, ist nicht nur von Bedeutung, was die Jugendlichen sagen, resp. wie sie argumentieren (Argumentationskategorien), sondern auch, wie sie die Aussagen formulieren (sprachlicher Ausdruck). Die Analyse der Aussagen zum eigenen Delikt basiert auf dem in Tabelle 1 dargestellten Interviewausschnitt. Dieser Ausschnitt wurde aufgenommen und wörtlich transkribiert. Somit wurden sämtliche Kommentare,

aber auch nonverbale Aspekte wie Zögern, Seufzen, Ausrufe etc. in die Auswertung einbezogen.

Argumentationskategorien

Da es nicht möglich ist, bestehendes oder vermindertes Unrechtsbewusstsein in den Aussagen der Jugendlichen direkt festzustellen, ist die Analyse der Argumentationskategorien und deren Zusammenhang zu bestehendem oder vermindertem Unrechtsbewusstsein von zentraler Bedeutung. Die Art und Weise wie Jugendliche über ihr begangenes Delikt sprechen und dazu Stellung beziehen, wird aufgrund der theoretisch und empirisch untermauerten Vorstrukturierung der Befragungsvorlage in drei Bereiche eingeteilt. Diese entsprechen den oben beschriebenen drei Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein: Aussagen zum Delikt, Stellungnahme zur Sanktion und Äusserungen zur Notwendigkeit einer Verhaltensänderung.

Aussagen zum Delikt

Die Aussagen zum Delikt können anhand von sechs Kategorien festgehalten werden, die sich aus der Tatsache der Geständigkeit und dem Ausmass resp. der Qualität der Reflexion der Aussagen ergeben. So wird auf die Konfrontation mit dem eigenen Delikt mit «Schilderungen ohne Stellungnahme», «unreflektierten Stellungnahmen», «Ausreden», «Rechtfertigungen», «Erklärungen» und «reflektierten Stellungnahmen» reagiert. Unter Schilderungen ohne Stellungnahme wird ein Erzählen ohne bewertende Aussagen verstanden. In der Regel handelt es sich dabei um Schilderungen des Tathergangs, bei denen die Jugendlichen die Ereignisse in eine zeitliche Abfolge bringen, ohne diese zu kommentieren. Insgesamt werden 53 «Schilderungen ohne Stellungnahme» festgehalten. Die 11 erfassten unreflektierten Stellungnahmen beinhalten oberflächliche und stereotype Statements und die Wiederholung der Frage als Aussage ohne weitere Kommentierung. In Bezug auf das Unrechtsbewusstsein erweisen sich vor allem die Argumentationskategorien «Ausreden», «Rechtfertigungen», «Erklärungen» und «reflektierte Stellungnahmen» von besonderer Bedeutung. Daher seien diese Argumentationskategorien im Folgenden ausführlich beschrieben¹⁵ und in Tabelle 2 zusammengefasst.

¹³ Die verschiedenen Methoden der quantitativen Einstellungsmessung werden in Kapitel 6.3.1 des Schlussberichts beschrieben.

¹⁴ Die moralische Beurteilung lässt sich nicht anhand einer einzigen Indexfrage erheben, da ein Delikt sowohl in Bezug auf die Intention (Schuldzuschreibung) wie auch auf die entstandenen Konsequenzen (Deliktausmass) beurteilt wird. Da die absolute Einschätzung auf den beiden Indexfragen mit der Art und der Schwere des Normbruches in Zusammenhang steht, wird die Differenz der beiden Indexfragen als moralisches Urteil definiert (relatives Mass). Die drei Moraltypen bilden sich daraus, inwiefern die Schuld gleich hoch wie die Konsequenzen der Tat beurteilt wird (Schlimm = Schuld), die Schuld höher als die Konsequenzen der Tat eingeschätzt wird (Schlimm < Schuld) oder umgekehrt (Schlimm > Schuld).

¹⁵ In den Kapiteln 7.2.2 bis 7.2.4 im Schlussbericht sind die gebildeten Kategorien mit typischen Zitaten der Jugendlichen illustriert.

Tabelle 2: Wichtigste Argumentationskategorien bei Aussagen zum Delikt

Kategorien	Differenzierung	Anzahl Personen (n=64)
Ausreden		
Herabspielen der Intention	Tat war nicht eigene Idee; hat Initiative nicht selber ergriffen; mitgegangen, mitgehungen	10
Herabspielen der Konsequenzen	Ausmass der Konsequenzen allgemein wird erwähnt	14
Herabspielen der eigenen Beteiligung	Handlung angeblich nicht im vorgeworfenen Ausmass vollzogen; angebliche, aber erfolglose Wiedergutmachungsversuche	9
Versuch der Neutralisation	Vergleich des Verhaltens mit anderen (v.a. Peers): andere machen das auch; andere machen Schlimmeres	9
Abwehr / Verteidigung	Beschuldigung des Opfers / anderer; anderen werden böse Absichten zugeschrieben	8
Total Nennungen von Ausreden		50
Rechtfertigungen		
Neutralisation durch Relativierung der Konsequenzen	10
	... durch Normierung	2
	... durch Orientierung an Sanktionsinstanzen	6
	... durch Entlastung von Zeug/-innen	1
Verteidigung / Notwehr	Verteidigung/Notwehr (physisch; psychisch / moralisch)	7
Kontrollverlust durch fehlende Intention	7
	... durch Alkohol / Drogen	4
	... durch psychische/ emotionale Zustände (Panik / Aussetzer)	1
	... durch den Einfluss von Peers (situativer Gruppendruck; normativer Peereinfluss)	2
Situationsdruck	Normenkonflikt; schwierige Lebensumstände (z.B. Notsituation)	6
Total Nennungen Rechtfertigungen		46
Erklärungen		
Einfluss von Peers: schlechter Umgang		2
Aufenthaltsort		3
Verhaltenskontrolle	Fehlverhalten aus Gewohnheit; handeln ohne nachzudenken; ungewollter Kontrollverlust	6
Reflexion des Motivs	Langeweile / Handeln ohne Grund; Rache; Schutz anderer	11
Reflexion der Täterrolle während der Tat	Reflexion von Verhaltensalternativen / angemessenen Reaktionen in der Deliktsituation; Reflexion des (möglichen) eigenen Beitrages; Reflexion der Art der Tatbegehung	6
Reflexion psychischer Vorgänge während der Tat	Schilderung von: Gedanken; emotionalen Vorgängen	14
Reflexion der Veränderungen nach der Tat	Schilderungen von: psychischen Vorgängen (u.a. Einsicht); Verhaltensänderungen	21
Reflexion eigener Fähigkeiten oder Eigenschaften	Abhängig und unabhängig vom der Deliktentstehung	10
Reflexion der Täterrolle allgemein	Wahrgenommenes Labeling / Stigmatisierung	5
Total Nennungen Erklärungen		78
Stellungnahmen zum Delikt		
Kognitive Einsicht	Wissen um Verbot	12
Moralische Bewertung: Selbstverurteilung (intrinsisch motiviert)		22
Moralische Bewertung: Orientierung an anderen (extrinsisch motiviert)		2
Beurteilung der Tat bezüglich der Intention (Tugendethik)	Beurteilung bezüglich Intention, obwohl Konsequenzen ausgeblieben sind; Herabspielen der eigenen Intention; fehlende Intention aufgrund mangelnden Wissens	16
Beurteilung der Tat bezüglich der Konsequenzen (Konsequenzialismus)	Bezugnahme auf eingetretene Konsequenzen; Erwähnung theoretisch möglicher Konsequenzen; Bewertung des Schadens (Schaden ja / nein; physischer Schaden ja / nein; physischer vs. materieller Schaden); Reflexion der Konsequenzen aus der Sicht des Opfers (Perspektivenübernahme); Reflexion der Konsequenzen für sich selber	38
Total Nennungen Stellungnahmen zum Delikt		90

Eine *Ausrede* wird gemäss Digitalem Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) bezeichnet als:

Definition: «Entschuldigung ohne triftigen Grund, Entschuldigung, bei der der wahre Grund nicht angegeben wird oder als Ausflucht: eine einleuchtende, plausible, beliebte, bequeme, willkommene, gesuchte, ungeschickte Ausrede; abwertend eine dumme, faule, plumpe Ausrede».

Die in Tabelle 2 dargestellten Kategorien «Versuch der Neutralisation» und die «Abwehr / Verteidigung» kommen ebenfalls bei der Rechtfertigungskategorie vor, wobei sie sich jedoch graduell unterscheiden. «Versuch der Neutralisation» bezeichnet eine Situation, in der das eigene Verhalten mit demjenigen von Gleichaltrigen zu legitimieren versucht wird, ohne zu überprüfen, ob das Verhalten der anderen von legitimen Sanktionsinstanzen goutiert wird. Der «Versuch der Neutralisation» widerspiegelt eine jugendtypische Tendenz, das eigene Verhalten an demjenigen anderer, hauptsächlich Gleichaltriger, zu messen (social comparison), ohne diesen Massstab zu hinterfragen. Zusätzlich überschätzen Jugendliche stärker als Erwachsene die Anzahl der anderen, die ein entsprechendes Verhalten zeigen, wodurch dieses Verhalten relativ schnell normativen Charakter bekommt (relation-between bias, Jacobs & Johnston, 2005). Von einer kleinen Gruppe Jugendlicher wird gleichsam auf die gesamte Population der Gleichaltrigen geschlossen. Die «Abwehr / Verteidigung» unterscheidet sich insofern gegenüber der entsprechenden Rechtfertigung («Abwehr / Notwehr»), als der Angriff nicht als bedrohlich und unmittelbar betrachtet werden kann bzw. gar nicht existiert und daher entweder das Opfer beschuldigt oder den anderen «böse Absichten» zugeschrieben werden. Das Zuschreiben «feindlicher Absichten» ist in mehreren Studien bei aggressiven und mehrfach delinquenten Jugendlichen festgestellt worden (hostil attributional bias, z.B. Graham & Halliday, 2000) und ist möglicherweise auf ein bereits verinnerlichtes Schema des zerbrochenen Glaubens an eine gerechte Welt zurückzuführen.

Die *Rechtfertigung* ist ein Konzept, dem in Theologie, Rechtswissenschaften und Sozialpsychologie eine grosse Aufmerksamkeit zukommt. Die Rechtfertigung kann folgendermassen definiert werden:

Definition: «Eine Begründung oder Rechtfertigung ist die Angabe eines Grundes für eine Behauptung, These, Aussage, Meinung, Überzeugung, Entscheidung, ein Urteil, einen Berufung auf autoritative Kriterien oder Gründe, oder die Feststellung, dass eine solche Berufung zumindest prinzipiell möglich wäre. Die gültige Begründung macht blossen Glauben (vorausgesetzte und noch zu begründende Annahmen) zu Erkenntnis oder Wissen (bereits begründete Annahmen). Sie stützt sich auf den Satz vom zureichenden Grund. Demnach ist für das Akzeptieren einer Aussage charakteristisch, dass ein Grund angegeben werden kann, der die Wahrheit dieser Aussage sichert oder der mindestens das Fürwahrhalten rechtfertigt.» (www.wikipedia.org)

In Heiders (1958) «naive Handlungstheorie» – ein attributionstheoretischer Zugang zur Zuschreibung von Verantwortung – wird die Rechtfertigung als letzte und wichtigste Stufe im Attributionsprozess definiert. Die Art und Weise der Rechtfertigung beeinflusst massgeblich das Ausmass wahrgenommener Verantwortung, in diesem Fall für das eigene Verhalten. Gemäss Heider (1958) ist das zentrale Element, welches Einfluss darauf hat, ob und wie sich jemand rechtfertigt, die subjektiv wahrgenommene externe Verhaltenssteuerung. Laut Weiner (1995) ist für die Selbstzuschreibung von Verantwortung entscheidend, inwiefern die Ursache des eingetretenen Ereignisses oder Handelns subjektiv kontrollierbar erscheint oder nicht. Erfolgt die Ursachenattribution internal, sieht sich das Subjekt selbst als Verursacher/-in des Verhaltens (z.B. aufgrund mangelnder Impulskontrolle), erfolgt sie external, so sieht es die Ursache für das Verhalten in den situativen Umständen, die die Verhaltenskontrolle einschränken (z.B. Notwehr bei erfolgtem Angriff). Die attributionstheoretische Definition von Rechtfertigung ist denn auch gleichzusetzen mit der von Sykes und Matza (1968) definierten Neutralisationstechnik «Ablehnung der Verantwortung (Denial of Responsibility)». In Tabelle 2 ist dargestellt, wie sich in Anlehnung an diese theoretischen Überlegungen die unter «Rechtfertigungen» klassifizierten Aussagen der Jugendlichen aufgliedern.

Eine weitere Argumentationsform sind *Erklärungen*. Sie werden als Konzept den Rechtfertigungen hierarchisch übergeordnet und folgendermassen definiert:

Definition: «Eine Erklärung ist ein kommunikativer Akt, mit dem man Aufschluss in einer unklaren Lage zu geben versucht. Der Begriff hat zwei verschiedene Bedeutungen: Im ersten Fall bedeutet «Erklärung» die Beschreibung eines Phänomens, die Erläuterung eines Sachverhaltes. Im zweiten Fall bedeutet «Erklärung» die Nennung der Ursachen eines Phänomens.» (www.wikipedia.org)

In Abgrenzung zu Rechtfertigungen bezwecken Erklärungen keine Schuldverminderung, sondern dienen der Aufklärung der Tatsachen. Anzunehmen ist also, dass im Moment einer vorgebrachten Erklärung die Verantwortung für das Delikt grundsätzlich übernommen wird und eine darauf aufbauende Reflexion des Delikts stattfindet. Erklärungen streben ähnlich wie Rechtfertigungen die Lokalisierung der Kontrolle über das Tatgeschehen an und können ebenfalls sowohl in der Person selber (internal) wie auch in den Umständen oder dem Umfeld (external) verortet werden, wie die Kategorisierung in Tabelle 2 zeigt.

Die (*reflektierte*) *Stellungnahme* und ein damit verbundenes moralisches Beurteilen des eigenen Delikts kommt wohl einer direkten Erfassung der kognitiven Komponente¹⁶ des Unrechtsbewusstseins am nächsten. Eine «Stellungnahme» kann folgendermassen definiert werden:

Definition: *Mündliche oder schriftliche Meinungsäusserung im Sinne einer meist subjektiven Bewertung eines Sachverhalts. Das Kernelement der Bewertung impliziert die Berufung auf spezifische Normen und Wertvorstellungen. Entsprechend fallen in diese Dimension auch moralische Beurteilungen. (Eigene Definition)*

Mehr als die Hälfte der Befragten beziehen bei der Konfrontation mit dem eigenen Delikt entweder die bestehende / fehlende Absicht zur Deliktdurchführung oder die eingetretenen / ausgebliebenen Konsequenzen oder auch beides in die Argumentation¹⁷ ein. Der Befund, dass die Konsequenzen einer Handlung als Massstab für deren moralische Beurteilung herbeigezogen werden, ist nicht neu. Vielmehr genießt der so genannte Konsequenzialismus eine traditionsreiche Beachtung durch die Moralphilosophen. Dem Konsequenzialismus wird die Beurteilung einer Handlung aufgrund der wahrgenommenen Absicht (Intention) gegenübergestellt (auch als Tugendethik oder

¹⁶ D.h. einer reflektierten Meinung, die sich aber nicht unbedingt in derselben Verhaltens- oder emotionalen Reaktion niederschlagen muss (man kann das eigene Delikt verurteilen, ohne sich schuldig zu fühlen resp. ein schlechtes Gewissen zu haben oder in Zukunft das Verhalten zu unterlassen).

¹⁷ 31% beziehen sich nur auf die Konsequenzen und 11% argumentieren sowohl mit den Konsequenzen als auch mit der Absicht.

Intentionalismus bezeichnet). Auch in der Rechtssprechung wird eine kriminelle Handlung in den subjektiven Aspekt (Vorsatz) und den objektiven Aspekt (Verletzung des Rechtsguts) eingeteilt, wobei in beiden Dimensionen im Rahmen der Überlegungen zur Sanktionszumessung Abstufungen definiert werden. In der Attributionsforschung ist der Zusammenhang zwischen den wahrgenommenen Konsequenzen, der Zuschreibung von Verantwortung und Schuld wie auch der Strafüberlegungen mehrfach ausgewiesen worden. Entwicklungspsychologische Forschungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche bei der Beurteilung von Handlungen die ihnen zugrunde gelegten Absichten im Vergleich zu den Konsequenzen weniger als Erwachsene in ihr Urteil bezüglich Schuld und Verantwortung einbeziehen. Die Übergewichtung der Konsequenzen nimmt bei zunehmender kognitiver und moralischer Entwicklung merklich ab (z.B. Karniol, 1978; Piaget, 1965; Surber, 1977). Studien bestätigen denn auch die hier ausgewiesene Abhängigkeit der Schuldzuschreibung von der Art des Schadens. Dabei wird physischer und psychischer Schaden im Vergleich zu materiellem Schaden als gravierender eingestuft (Oswald, Orth, Aeberhard & Schneider, 2005).

Zusammenfassend lassen sich die Jugendlichen bezüglich der Argumentationsweisen, für die ein massgeblicher Einfluss auf den Grad des Unrechtsbewusstseins angenommen wird, in Gruppen einteilen: Die sogenannten «Argumentationstypen» bilden sich aus der Tatsache, dass die Jugendlichen Ausreden und Rechtfertigungen anwenden oder nicht. Rund ein Viertel (23%) gebraucht weder Ausreden noch Rechtfertigungen, 28% bedienen sich nur der Argumentationsform der Ausreden, 20% verwenden Ausreden gleichzeitig mit Rechtfertigungen und die restlichen 28% konzentrieren sich ausschliesslich auf die Rechtfertigungen. In Bezug auf die Verwendung von Erklärungen teilt sich die Stichprobe exakt in zwei Hälften (vgl. Tabelle 3).

Stellungnahme zur Sanktion

Schneider (1990) fand in seiner Studie zu inhaftierten Jugendlichen keinen Zusammenhang zwischen deren Einstellung gegenüber der Schwere der Sanktion und der geäusserten Absicht, wieder zu delinquirieren oder tatsächlicher erneuter Kriminalität. Die wahrgenommene Fairness des Urteils hingegen stand mit einem Rückfall insofern in einem signifikanten Zusammenhang, als Jugendliche, die ihre Bestrafung als unfair betrachteten, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit sowohl ihre Absicht

Tabelle 3: Verteilung der Stichprobe auf die Argumentationskategorien (n=64)

Dimension	Typen	Anzahl/ Prozent der Stichprobe (n=64)
Argumentationskategorien		
Argumentationstypen	weder Ausreden noch Rechtfertigungen	15 (23%)
	nur Ausreden	18 (28%)
	Ausreden und Rechtfertigungen	13 (20%)
	nur Rechtfertigungen	18 (28%)
Verwendung von Erklärungen	keine Verwendung	32 (50%)
	Erklärungen vorgebracht	32 (50%)

äusserten, wieder delinquent zu werden, als auch nach der Entlassung tatsächlich erneut delinquentes Verhalten zeigten. Von den befragten Jugendlichen finden 35% das Urteil eher unfair bis unfair, 13% weder fair noch unfair und 52% eher fair bis fair. Die Erläuterungen zu dieser Einschätzung sind in Tabelle 4 aufgeführt. Die Verbindung der Einschätzung der Fairness des Urteils mit der Bewertung der

Fairness der sanktionierenden Personen oder einer Kritik am Verfahren kann mit der von Sykes und Matza (1968) erwähnten Neutralisationstechnik «Verdammung der Verdammenden (Condemnation of Condemners)» in Einklang gebracht werden. Damit wird die Aufmerksamkeit von der eigenen Tat weg zu den Motiven und Verfehlungen derjenigen, die die Tat verurteilen, gelenkt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Argumentationskategorien bezüglich der Sanktion

Hauptdimension	Differenzierung	Anzahl Personen (n=64)
Stellungnahme zur Sanktion	unreflektierte Stellungnahme; unkommentierte Akzeptanz der Sanktion und deren Umsetzung; Akzeptanz der Sanktion aufgrund bestehender Einsicht; Akzeptanz der Sanktionsinstanz	17
Beurteilung der Angemessenheit	Sanktion zu hart	6
	Sanktion zu milde	2
	Sanktion angemessen	7
	ich bin gut davon gekommen	12
Beurteilung der Sanktionsinstanzen		17
Beurteilung der Sanktionskriterien	Labeling	5
	Ungleichbehandlung	12
Reflektion der Sanktionswirkungen		11
Total Nennungen		89

In Zusammenhang mit der Einschätzung des Urteils als unfair führen die befragten Jugendlichen in insgesamt zwölf Fällen eine aus ihrer Sicht bestehende Ungleichbehandlung an. Jugendliche beurteilen die Fairness der Sanktionsinstanzen u.a. anhand der Gerechtigkeitsvorstellung, dass bei vergleichbarer Handlung eine vergleichbare Sanktion folgt. Dieser Einstellung läuft die Täterorientierung des Jugendstrafrechts entgegen, die eine fallspezifische Reaktionsweise aufgrund individuell unterschiedlicher Lebensumstände und Entwicklungsbedingungen anstrebt. Relevant ist diese Erkenntnis vor allem in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen Fairnesswahrnehmung und Rückfall (Schneider, 1990). Daher müssten gerade bei Gruppendelikten Wege gefunden werden, die ein individuelles Reagieren ermöglichen, ohne dass sich dadurch die einzelnen Jugendlichen ungerecht behandelt fühlen.

Ansichten über die Notwendigkeit zur Veränderung

Die Jugendlichen wurden um eine Einschätzung gebeten, inwiefern sie ihr Verhalten oder sonst etwas in ihrem Leben verändern müssten. Die Aussagen werden den in Tabelle 5 dargestellten Kategorien zugeordnet. Ein relativ grosser Teil der Jugendlichen will trotz vorhandenem Problem- und möglicherweise auch Unrechtsbewusstsein im aktuellen Moment nichts, nichts mehr oder noch nichts verändern, sie zeigten also keine Veränderungsbereitschaft. Neun der elf Aussagen folgen der Argumentation, nichts mehr verändern zu müssen, weil bereits ausreichende Veränderungen stattgefunden hätten.

Jugendliche, die meinen, dass sie etwas verändern sollten, erwähnen mit Abstand am häufigsten die Verhaltenskontrolle in Bezug auf das Delikt («das nicht mehr tun») und die Selbstkontrolle. Selbstkritisch sprechen sie hiermit ein jugendtypisches, aber auch oft mit Delinquenz in Zusammenhang gebrachtes Defizit an (vgl. auch Aeberhard & Nett, 2008; Steinberg & Scott, 2003). Die Jugendlichen argumentieren deutlich verhaltensorientiert und erwähnen weniger die anzustrebende Veränderung von Fähigkeiten oder Einstellungen. In einigen Aussagen wird hingegen die gesellschaftliche Norm der Gewaltfreiheit aufgegriffen, was verdeutlicht, dass diese gerade in der Jugend sehr wirksam ist. Gewaltfrei zu leben, wird als Lebensform betrachtet, die an sich gut ist und nicht verändert werden muss. Umgekehrt wird eingesehen, dass andere Personen die Veränderung der eigenen Aggressionen erwarten.

Tabelle 5: Argumentationskategorien bezüglich der Veränderungsmotivation

Hauptdimension	Differenzierung	Anzahl Personen (n=64)
Keine Veränderungsmotivation		16
Keine Veränderungsbereitschaft	Einsicht in die Notwendigkeit der Veränderung, hingegen wollen die Jugendlichen im aktuellen Moment noch nichts resp. nichts mehr verändern	11
Veränderungsmotivation in Bezug auf:		
	mehr Verhaltenskontrolle im Zusammenhang mit dem Delikt	26
	mehr Selbstkontrolle unabhängig vom Delikt	20
	mehr Resistenz gegenüber Gruppendruck / Peereinfluss	4
	mehr Verantwortungsübernahme	4
	Änderung der Einstellung / Denkweise	2
	Änderung der Eigenschaften	4
Veränderungsmotivation ohne weiteren Kommentar		1
Total Nennungen		88

Sprachlicher Ausdruck

Der Versuch der Erschliessung des Unrechtsbewusstseins über den sprachlichen Ausdruck legt eine Fokussierung der Sprachanalyse bezüglich zweier Gesichtspunkte nahe: Angesichts des relativ grossen Anteils an Jugendlichen ausländischer Herkunft stellt die *Fremdsprachigkeit* bei deren strafrechtliche Beurteilung einen wesentlichen Faktor dar. Es stellt sich in Bezug auf den Ausdruck von Unrechtsbewusstsein die Frage, ob Jugendliche mit Migrationshintergrund sprachlich weniger kompetent sind und in welchem Zusammenhang das mit der Argumentationsfähigkeit steht. Ebenfalls von Bedeutung ist die Analyse jugendtypischer Ausdrucksweisen (*Jugendslang*) in Situationen, die von Erwachsenen vorstrukturiert werden (z.B. Einvernahmen oder die Interviewsituation in dieser Studie).

Die im Vorfeld der Studie angebrachten Befürchtungen, dass die Rekrutierung der Jugendlichen für ein Interview aufgrund der *Fremdsprachigkeit* massgeblich erschwert würde, hat sich nicht bestätigt. Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung nicht in die Studie einbezogen worden sind. Die Sprachanalyse zeigt, dass Jugendliche ohne Schweizer Pass in Bezug auf die Reaktionsgeschwindigkeit und die Kohärenz des Erzählten nicht wesentlich schlechter abschneiden als Jugendliche mit

Schweizer Pass, während jedoch bei der Einschätzung der grammatikalischen Ausdrucksfähigkeit entsprechende Unterschiede deutlicher ausfallen. Fremdsprachigkeit und ein damit verbundener fehlerhafter grammatikalischer Ausdruck heisst also nicht, dass die Argumentationsfähigkeit eingeschränkt wird. Dies scheint insofern eine wichtige Erkenntnis, als der sprachliche Ausdruck eine wesentlicher Bestandteil der Personeneinschätzungen ist und ein defizitärer sprachlicher Ausdruck als zentraler Indikator für die Beurteilung von intellektuellen und sozialen Kompetenzen und damit möglicherweise auch des Unrechtsbewusstseins herbeigezogen wird. Über eine mögliche Stereotypisierung fremdsprachiger Jugendlicher hinaus geht die Frage nach der Rolle der Jugendsprache oder des *Jugendslangs*. Die Jugendsprache ist denn auch in den letzten Jahren zunehmend ein öffentlich debattiertes und wissenschaftlich untersuchtes Thema geworden. Der konsequente Gebrauch von jugendspezifischer Sprache in Situationen, in denen keine anderen Jugendlichen anwesend sind und die von Erwachsenen strukturiert werden, spricht möglicherweise für die mangelnde Fähigkeit, die Sprache entsprechend den normativen Vorgaben der Situation anzupassen. Dies kann einerseits auf die im Jugendalter fehlenden Erfahrungen mit solchen Situationen oder aber grundsätzlich auf fehlende Vergleichs-

situationen hindeuten (Sprachgebrauch). Die Verwendung von Jugendslang in der Interviewsituation ist ein möglicher Ausdruck der starken Eingebundenheit in eine jugendspezifische Subkultur und der damit einhergehenden Beeinflussung durch Gleichaltrige. Damit verbunden ist möglicherweise auch ein starkes Bedürfnis nach sozialer Abgrenzung von anderen Gruppen oder von der Erwachsenenwelt (Sprechstil). Mangelndes Unrechtsbewusstsein steht v.a. dann in Zusammenhang mit Gruppeneinfluss, wenn die Gruppenkultur abweichendes Verhalten befürwortet und die betroffene Person besonders anfällig ist auf Gruppendruck resp. wenn von Erwachsenen oder anderen Gruppen diese abweichenden Gruppennormen nicht relativiert werden. Die Analyse der vorliegenden Daten zeigt, dass die hier als Jugendslang definierte Sprache massgeblich mit der Herkunft der Jugendlichen verbunden ist. Die in den letzten Jahren feststellbare Tendenz, dass sich der Akzent der Fremdsprachigen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien als Jugendslang in der Alltagswahrnehmung festgesetzt hat, wird hier bestätigt. Hingegen stammen die Jugendlichen, denen der Gebrauch von Jugendslang zugeschrieben wird, von zwei Ausnahmen abgesehen, aus dem genannten Gebiet. Nun stellt sich die Frage, ob die Ausbreitung des Jugendslangs auf Schweizer Jugendliche einen Mythos darstellt oder ob Jugendliche aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien tatsächlich häufiger oben genannten Mechanismen ausgesetzt sind und damit die beobachtete Verwendung von Jugendslang für die Feststellung mangelnden Unrechtsbewusstseins diagnostischen Charakter erlangen kann. Dies zu ergründen, bedürfte weiterer, in der vorliegenden Studie nicht vorgesehener Analysen.

4.2.3 Zusammenhang zwischen Argumentationsweisen und Unrechtsbewusstsein

Die Art und Weise, wie Jugendliche über ihr Delikt reden und in welche inhaltlichen Kategorien das Gesagte klassifiziert werden kann, erlangt ihre Bedeutung bezüglich des Unrechtsbewusstseins erst, wenn die Beziehungen zwischen den Argumentationskategorien und dem Unrechtsbewusstsein bzw. dessen Indikatoren geklärt sind. Wird die Verwendung von Ausreden, Rechtfertigungen und Erklärungen mit der Stellungnahme zum Delikt (Einteilung in

Moraltypen), der Stellungnahme zur Sanktion (Einteilung in Fairnesstypen) und der Stellungnahme zur Notwendigkeit der Veränderung (Einteilung in Typen der Veränderungsmotivation) verglichen¹⁸, so zeigt sich in Bezug auf alle drei Indikatoren eine sehr ähnliche Argumentationsstruktur. In anderen Worten: Jeweils ähnlich argumentieren Jugendliche, die sich schuldiger fühlen, als sie das Ausmass der Konsequenzen der Tat beurteilen, Jugendliche, die ihr Urteil als unfair bezeichnen, und solche, die nicht motiviert sind, etwas an ihrem Verhalten oder Leben zu ändern. Sie verwenden eher Ausreden – teilweise in Kombination mit Rechtfertigungen – und verzichten häufiger auf Erklärungen. Anders verläuft die Argumentation von Jugendlichen, die ihre Schuld geringer als das Ausmass der Konsequenzen der Tat beurteilen, von solchen, die ihr Urteil als fair bezeichnen und von Jugendlichen, die motiviert sind, etwas an ihrer Situation zu ändern. Sie alle greifen häufiger auf Rechtfertigungen oder Erklärungen zurück. Der Zusammenhang zwischen den drei Indikatoren zeigt sich also erst mit der qualitativen Analyse der Argumentationskategorien. Die theoretisch begründete Annahme, dass diese drei Indikatoren jeweils dasselbe Konzept – das Unrechtsbewusstsein – erfassen, wird aufgrund dieser Erkenntnisse bekräftigt. Die Analyse der den Indikatoren zugrundeliegenden ähnlichen Argumentationsstruktur sagt jedoch noch nichts über den Wirkungsmechanismus bestimmter Argumentationsweisen aus. Es zeigt sich, dass die Verwendung von Ausreden und Rechtfertigungen in Zusammenhang mit vermindertem Unrechtsbewusstsein ihre Bedeutung erlangen: Somit bestätigt sich die Annahme, dass es sich bei Ausreden und Rechtfertigungen und den damit einhergehenden Versuchen die Konsequenzen der Straftat abzuwerten resp. die Absicht von sich zu weisen, um Strategien zur Reduktion der subjektiv wahrgenommenen Schuld handelt.

Der Zusammenhang zwischen Rechtfertigung und einem begangenen Fehler wurde bereits vor 500 Jahren festgehalten:

Zitat: «Die Menschen müssen sich so verhalten, dass sie sich nicht zu rechtfertigen brauchen, denn eine Rechtfertigung setzt immer einen Fehler oder die Vermutung eines Fehlers voraus.» – Niccolò Machiavelli, *Briefe an die Zehn*, 11. April 1505

Die Rechtfertigung im theologischen Sinne erlöst die Menschen vom Unrecht. Im juristischen Sinne führen Rechtfertigungen dazu, dass eine Straftat nicht als Normbruch definiert wird. Aus attributionstheoretischer Sicht reduziert eine Rechtfertigung die wahrgenommene Schuld und damit das Unrechtsbewusstsein. Die Problematik der Rechtfertigungen im Zusammenhang mit Delinquenz wird anhand des folgenden Zitates verdeutlicht:

Zitat: «Der Versuch, verbrecherische Taten zu rechtfertigen, hat möglicherweise schlimmere Folgen als die Tat selbst. Verbrechen der Vergangenheit zu rechtfertigen, bedeutet, den Samen für zukünftige Verbrechen zu legen. Tatsächlich ist die Wiederholung eines Verbrechens manchmal Teil der Rechtfertigung: wir begehen es wieder und wieder, um uns selbst und andere davon zu überzeugen, es sei normal und nicht abnorm.» (Eric Hoffer, *The Passionate State of Mind*. New York: Harper & Brothers, 1954)

Einige Jugendliche (17%) begründen ihre Stellungnahme zur Straftat sowohl mit der Intention wie auch den Konsequenzen. Folgende Zitate geben Einblick in eine mögliche Verbindung zwischen Bezugnahme auf Intention resp. Konsequenzen und den Komponenten «Deliktausmass» (wie schlimm) und «Schuld» des moralischen Urteils:

Zitat: «P: Also schlimm finde ich es nicht weil (.) jedenfalls nicht so schlimm finde ich es weil (-) ich habe niemanden dabei verletzt (-) und ehm schuldig fühle ich mich nicht weil (-) weil ich nicht den ersten Schritt gemacht habe.» (P56; 28:28)

«P: (-) Also schlimm schon und (.) also es ist schon irgendwie schlimm weil das Velo ist ja eigentlich sehr kaputt gewesen nachdem (-) und schuldig fühle ich mich (.) schon ein bisschen (-) obwohl es nicht meine Idee gewesen ist.» (P38: 48:49)

Diese beiden Jugendlichen berufen sich bei der Beurteilung des Deliktausmasses auf die ausgebliebenen oder eingetretenen Konsequenzen. In Zusammenhang mit der Schuld wird jedoch anhand der Absicht oder Initiative argumentiert. Es besteht ein qualitativer Unterschied zwischen dem Urteil darüber, wie schlimm eine Straftat ist und wie schuldig man sich deswegen fühlt. Die Tatsache, dass sich das Urteil über das

¹⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass bei den im Folgenden geschilderten Vergleichen keine Signifikanztests berechnet, sondern aufgrund der kleinen Stichprobe lediglich Tendenzen herausgearbeitet wurden.

Deliktausmass («wie schlimm») von demjenigen der Deliktschwere («Einordnung der Tat zwischen Schwarzfahren und Mord») unterscheidet, spricht für eine Bewertung bezüglich der Art des Schadens. Diese Bewertung bezieht sich auf ein beobachtbares Kriterium (Schaden). Anders ist dies bei der Zuschreibung von Schuld, wo die weniger gut erschliessbare psychologische Dimension (Absicht / Vorsatz) stärker gewichtet wird. Sowohl die Absicht wie auch die Konsequenzen spielen also bei der Einschätzung des moralischen Urteils eine Rolle, die Jugendlichen unterscheiden sich jedoch darin, inwieweit sie diese beiden Komponenten bei ihrem Urteil berücksichtigen. Die Tatsache, dass 48% der Jugendlichen sich auf die Konsequenzen beziehen und nur 22% auf die Intention, untermauert die Erkenntnis, dass sich Jugendliche aufgrund ihres Entwicklungsstandes bei der Beurteilung von Handlungen stärker als Erwachsene auf Konsequenzen beziehen. Auch beim Fairnessurteil zeigt sich ein Zusammenhang mit dem Einbezug von Absicht und / oder Konsequenzen in die Argumentation. Jugendliche, die sich bei der Beurteilung der Straftat auf die Absicht, aber nicht auf die Konsequenzen berufen, betrachten die Sanktion häufiger als unfair. Dieser Befund – auch wenn nur von Tendenzen gesprochen werden kann – deckt sich mit den Erkenntnissen der Untersuchung von Graham und Halliday (2000). Aufgrund attributionstheoretischer Überlegungen gehen sie davon aus, dass die Wahrnehmung von Fairness und Gerechtigkeit massgeblich mit der Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit und der zugeschriebenen Handlungsintention zusammenhängt. Sanktionen werden als fair betrachtet, sofern Informationen zur persönlichen Verantwortlichkeit und Intention systematisch in die Sanktionszumessung einbezogen werden (vgl. auch Farwell und Weiner, 1996). Als unfair betrachtet wird ein Urteil dann, wenn für die Sanktionszumessung als irrelevant betrachtete Kriterien wie ethnische Herkunft, Geschlecht oder Gruppenzugehörigkeit berücksichtigt werden¹⁹.

4.2.4 Zusammenhang zwischen Argumentationsweise und Merkmalen der Jugendlichen

Nachdem davon auszugehen ist, dass die Argumentationsweise einen Zusammenhang mit dem Unrechtsbewusstsein resp. dessen Indikatoren aufweist, verspricht eine

weiterführende Betrachtung der Argumentationsweisen im Zusammenhang mit soziodemografischen Merkmalen (Alter, Geschlecht und Nationalität) und Fallkriterien (Delinquenzbreite, Gewaltdelikte, Vorstrafen, Kontaktintensität mit der Arbeitsstelle bis zum Urteil, Art der Sanktion) weitere Einsichten in das Konzept «Unrechtsbewusstsein²⁰».

Alterseffekt

Von besonderer Bedeutung hat sich der Einfluss des Alters der Jugendlichen erwiesen. Bei der Analyse der Verwendung von Rechtfertigungen, Ausreden und Erklärungen erweist sich der Alterseffekt am deutlichsten. Insbesondere fällt die Altersgruppe der 16 – 17-Jährigen auf. Während die 14 – 15-Jährigen weniger Ausreden, Rechtfertigungen oder Erklärungen verwenden und die über 18-Jährigen häufiger Rechtfertigungen oder Erklärungen anbringen, scheinen sich die 16 – 17-Jährigen auf kein Argumentationsmuster zu spezialisieren, sondern verteilen sich regelmässig auf die drei genannten Kategorien. Die Besonderheit dieser Altersgruppe zeigt sich ebenfalls beim moralischen Urteil, der Stellungnahme zur Fairness der Sanktion und der Veränderungsmotivation. Im Vergleich zu den anderen Altersgruppen schreiben sich die 16 – 17-Jährigen häufiger mehr Schuld zu, als sie das Ausmass der Konsequenzen der Tat beurteilen, und bezeichnen das Urteil häufiger als unfair. Während die Jüngsten bei den Veränderungsunmotivierten und die ab 18-Jährigen bei den Veränderungsmotivierten übervertreten sind, gibt es ähnlich wie bei der gesamten Stichprobe bei den 16 – 17-Jährigen gleich viel Veränderungsmotivierte und -unmotivierte.

Bei der Altersphase zwischen 16 und 17 Jahren scheint es sich um eine Übergangsphase in der kognitiven Entwicklung zu handeln, was sich in der Argumentationsweise insofern niederschlägt, als sich die Jugendlichen dieser Altersgruppe nicht wie die Jüngeren oder Älteren auf bestimmte Argumentationsweisen festlegen. Der Vergleich der drei Altersgruppen zeigt auf, dass Argumentationsweisen wie Ausreden, Rechtfertigungen und Erklärungen mit fortschreitendem Alter häufiger auftreten. Die Tatsache, dass Rechtfertigungen und Erklärungen eher von älteren Jugendlichen angewendet werden, Ausreden aber eher von jüngeren, lässt darauf schliessen, dass sich es sich bei der Rechtfertigung und der Erklärung um eine komplexere Argumentationsweise handelt, die entsprechend

entwickelte kognitive Fähigkeiten voraussetzt. Bei der Veränderungsmotivation zeigt sich bei der Altersgruppe der 16 – 17-Jährigen dasselbe Übergangsmuster wie bei der Anwendung von Erklärungen. Möglicherweise hängt die Tatsache, dass Erklärungen für das eigene delinquente Verhalten gesucht werden, mit der Einsicht zusammen, sein Verhalten ändern zu müssen. Der ausgewiesene Alterseffekt steht im Einklang mit den Erkenntnissen von Steinberg & Scott (2003), dass sich die grössten Entwicklungsschritte in der psychosozialen Urteilsbildung von Jugendlichen zwischen 16 und 19 Jahren zeigen.

Effekt der Fallkriterien

Ebenfalls ein interessantes Bild zeigt sich bei der Analyse des Zusammenhangs der *Delinquenz* mit den Argumentationskategorien, wobei sowohl die Breite der Delinquenz (Anzahl verschiedener Delikttypen) wie auch die Anwendung von Gewalt betrachtet werden. Bei zunehmender Delinquenzbreite und Gewaltanwendung wird tendenziell das beurteilte Schuldmass dem Deliktausmass angepasst. Zudem werden eher Rechtfertigungen benutzt, das Urteil eher als fair betrachtet und ein Bedarf an Veränderung geäussert. Eine Ausnahme bilden die Erklärungen, indem bei zunehmender Deliktbreite häufiger Erklärungen aufgegriffen werden, dieser Effekt aber bei der Gewaltdelinquenz nicht ersichtlich ist. In Bezug auf die Delinquenz scheint es zwei Gruppen zu geben, die sich hinsichtlich der Argumentation unterscheiden. Einmal die Gruppe jener Jugendlichen, die mit nur einem Delikttyp aufgefallen sind, kaum Gewaltdelinquenz anwenden und sich mehr Schuld zuschreiben, als sie das Delikt als schlimm betrachten. Zudem verwenden sie eher nur Ausreden oder Ausreden, kombiniert mit Rechtfertigungen, und betrachten das Urteil eher als unfair. Möglicherweise bewegen sich die Delikte dieser Gruppe hauptsächlich im Bereich der Bagatelldelinquenz mit geringfügigem Schaden, wodurch die Einschätzung des Deliktausmasses milder ausfällt, als die Tatsache des Normbruchs verurteilt wird²¹. Es ist davon auszugehen, dass das moralische Urteil nicht nur mit der Deliktschwere korreliert, sondern auch von der Art der gebrochenen Norm und ihrer subjektiven Geltung abhängig ist. Das Argumentationsmuster gleicht demjenigen der 16 – 17-Jährigen, weshalb anzunehmen ist, dass diese Altersklasse in der beschriebenen Gruppe übervertreten ist.

¹⁹ Für detailliertere Ausführungen siehe Kapitel 7.2.6.1 des Schlussberichts.

²⁰ Für detailliertere Ausführungen siehe Kapitel 7.2.6.2 des Schlussberichts.

²¹ D.h., es zeigt sich ein Bodeneffekt bei der Schuldzuschreibung.

In der Gruppe derjenigen, die sich mehr Schuld zuschreiben, als sie das Delikt als schlimm bezeichnen, sind jene Jugendlichen übervertreten, die bis zum Abschluss des Urteilsverfahrens keinen oder minimalen *Kontakt mit der Amtsstelle*²² gehabt hatten. Damit wird die These der Überrepräsentation von Bagatelldelinquenz in der oben bereits erwähnten Gruppe weiter untermauert. Je intensiver der Kontakt mit der Amtsstelle und je betreuungsintensiver die *Sanktion* ist, desto eher werden Rechtfertigungen und Erklärungen angewandt und desto häufiger wird die Einsicht geäussert, dass das Verhalten oder sonst etwas im Leben verändert werden sollte. In Anbetracht der Argumentationsmuster bei den verschiedenen Altersgruppen ist deshalb anzunehmen, dass die Jugendlichen in dieser Gruppe durchschnittlich älter sind. In Bezug auf die Art der Sanktion fallen jene Jugendlichen auf, die eine Schutzmassnahme in Kombination mit Strafe oder einen bedingten Freiheitsentzug mit Begleitung auferlegt bekommen haben. Unter ihnen sind jene übervertreten, die das Urteil unfair finden und keine Veränderungsmotivation zeigen. Die *Vorstrafen* spielen im Zusammenhang mit dem moralischen Urteil und den Rechtfertigungstypen keine Rolle, hingegen wenden vorbestrafte Jugendliche im Vergleich zu nicht vorbestraften häufiger Erklärungen an und beurteilen das Urteil häufiger als unfair.

Differenzielle Effekte zeigen sich also vor allem in Bezug auf das Alter und die Delinquenz. Die 16–17-Jährigen unterscheiden sich bezüglich des Argumentationsmusters von den anderen beiden Altersgruppen. Ein ähnliches Argumentationsmuster wie bei den 16–17-Jährigen ist bei Jugendlichen wiederzufinden, die nur bezüglich eines Delikttyps auffallen, in der Regel keine Gewaltdelinquenz aufweisen und bei denen das Verfahren mit minimalem Amtsstellenkontakt abgeschlossen wird. Diese Gruppe der «Bagatelldelinquenten» grenzt sich in Bezug auf die Argumentationsweise von den breiter Delinquierenden und solchen mit Gewaltdelinquenz ab. Diese qualitativ herausgearbeiteten Hinweise auf differenziell begründete Unterschiede in der Argumentationsweise werfen die Frage nach unterschiedlichen «Unrechtsbewusstseinstypen» auf.

4.3 Schlussfolgerungen

Als Synthese der theoretischen und empirischen Erkenntnisse wird für das Konzept «Unrechtsbewusstsein» folgende Definition vorgeschlagen:

Definition: Unrechtsbewusstsein bedeutet die bewusste Wahrnehmung der eigenen Handlung als Normbruch und das Begreifen ihres Unrechtsgehalts aus der sozialen Bindung heraus (Sozialreife). Das Unrechtsbewusstsein ist ein komplexes Gefüge von Einstellungen (zu Straftat/Normen/Gesetzen, zur Fairness der Sanktion und zur Notwendigkeit einer Verhaltensänderung) und Fähigkeiten (Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeiten), das weder anhand eines einzigen Kriteriums messbar noch nominaler Natur²³ ist. Das Unrechtsbewusstsein verändert sich in Abhängigkeit von der individuellen Entwicklung.

Die befragten Amtsstellenleitenden bringen das Unrechtsbewusstsein – wie in der Eingangsthese postuliert – mit der *Veränderungsmotivation* in Zusammenhang. Aus den Aussagen wird deutlich, dass es sich jedoch *nicht um dasselbe Konzept handelt*. Das Unrechtsbewusstsein wird hauptsächlich mit der Rückfallverhinderung, die Veränderungsmotivation mit der Umsetzbarkeit von Interventionen, insbesondere von Schutzmassnahmen, in Verbindung gebracht. Die Integration der Erkenntnisse aus den Leitfadenterviews und fallspezifischen Befragungen deuten auf folgende Beziehung zwischen den beiden Konzepten hin:

Definition: Das Unrechtsbewusstsein ist eines von mehreren Elementen der Veränderungsmotivation. Die Veränderungsmotivation bedingt neben dem deliktbezogenen Unrechtsbewusstsein eine umfassendere Problemeinsicht (= Wahrnehmung des Delikts als Indikator für zugrunde liegende Ursachen bzw. Problematiken) und wird zusätzlich von der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle (= Selbstwirksamkeitserwartung) und –bereitschaft (= Frage des Zeitpunkts der Veränderung) beeinflusst²⁴.

Das Unrechtsbewusstsein wird von den Befragten als wesentliche Bedingung für die Initiierung eines Veränderungsprozess bezeichnet, was die in der Eingangsthese angenommene Kausalität insofern bestätigt. Erst im Rahmen einer Zweiterhebung ist es möglich, die Kausalrichtung zwischen Unrechtsbewusstsein und Veränderungsmotivation empirisch zu überprüfen.

5 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse zur Forschungsfrage 2 «Wie wird das Unrechtsbewusstsein bei der Anordnung von Sanktionen berücksichtigt und welche Bedeutung hat das Unrechtsbewusstsein bei deren Umsetzung» dargestellt.

Schon die im Vorfeld der vorliegenden Studie getätigte Analyse der Wirksamkeitsstudien zu jugendstrafrechtlichen Interventionen (vgl. Aeberhard & Stohler, 2008) liess bezüglich der Rolle des Unrechtsbewusstseins in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege einige Fragen entstehen. So ist unklar, welche Bedeutung das Unrechtsbewusstsein und die Veränderungsmotivation bei der Anordnung und Umsetzung von jugendstrafrechtlichen Interventionen haben und wie diese beiden Konzepte im Zusammenhang mit den in Art. 11 JStG geregelten Voraussetzungen der Schuldfähigkeit stehen. Nachfolgend werden die Stellungnahmen der befragten Amtsstellenleitenden zu der Frage der Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für ihre Praxis zusammengefasst und anschliessend ihre Beurteilungen auf Fallebene betrachtet.

5.1 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins aus der Sicht der Urteilenden

Als Herausforderung für die jugendstrafrechtliche Praxis nannten die Befragten die Erschliessung des Unrechtsbewusstseins über die Aussagen der Jugendlichen, da deren Aufrichtigkeit teilweise schwierig einzuschätzen ist. Trotzdem spielt das Unrechtsbewusstsein bei der Anordnung der Sanktion eine wichtige Rolle, z.B. wird die *Sanktion in Abhängigkeit des Unrechtsbewusstseins* angepasst. Im Bereich der Strafen beeinflusst das Unrechtsbewusstsein die Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens, während es im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen

²³ D.h., Unrechtsbewusstsein ist entweder vorhanden oder nicht vorhanden, im Gegensatz zur kontinuierlichen Steigerung / Reduktion des Ausmasses an Unrechtsbewusstsein.

²⁴ Diese Definition wird aus den vorläufigen Erkenntnissen abgeleitet. Eine theoretische und empirische Vertiefung von Definition und Bedeutung der Veränderungsmotivation erfolgt in der Dissertation.

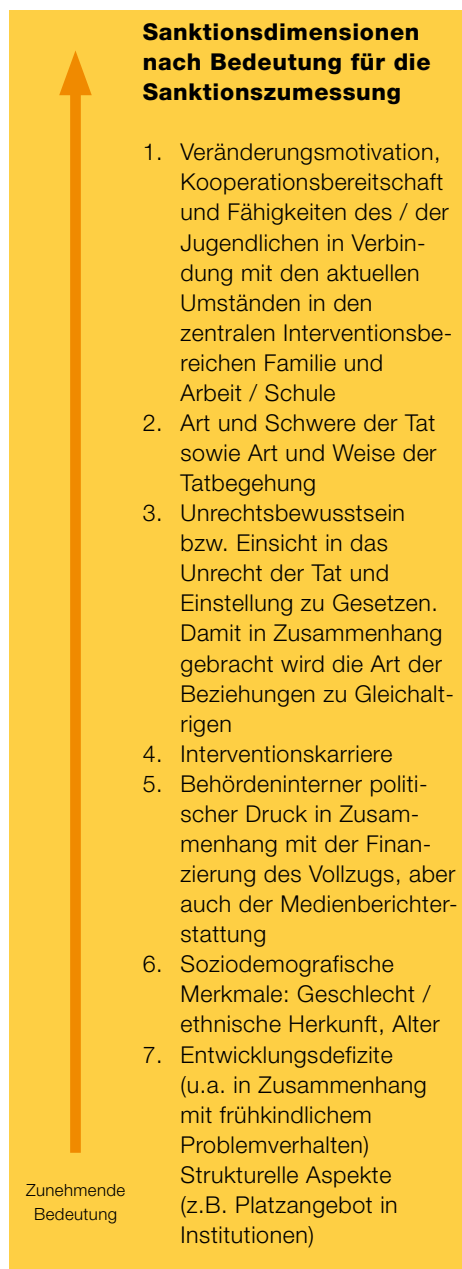
deren Art oder Dauer nicht beeinflusst, sondern eher die grundsätzliche Entscheidung zwischen Schutzmassnahme oder Strafe mitbestimmt. Ohne Unrechtsbewusstsein und damit einhergehende Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft ist eine Schutzmassnahme schwierig umsetzbar. Zudem kann in der Meinung der Befragten eine anstelle der Schutzmassnahme ausgefallte Strafe zur *Generierung von Unrechtsbewusstsein* beitragen. Damit angesprochen ist ein zweiter praxisrelevanter Aspekt des Unrechtsbewusstseins: die Generierung von Unrechtsbewusstsein als *Interventionsziel*. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits während des Untersuchungsverfahrens Bestrebungen bestehen, entsprechend auf die Jugendlichen einzuwirken.

Den Bogen zur Eingangsthese dieser Studie schliessend, bringen die Befragten das Unrechtsbewusstsein mit der Interventionswirkung in Verbindung. Dabei wird nicht nur auf die spezialpräventive Wirkung des Sanktionsvollzuges, sondern auf die Wirkung des ganzen Jugendstrafverfahrens verwiesen. Bestehende Einsicht und Unrechtsbewusstsein wird einerseits als rückfallverhindernd, andererseits als die Umsetzung der Intervention erleichternd wahrgenommen, indem dadurch die Bereitschaft und Motivation, sich auf eine Intervention und damit Veränderung einzulassen, überhaupt erst hergestellt werden kann. Vor allem bei Schutzmassnahmen wird auf die Gefahr hingewiesen, dass sich bei mangelnder Veränderungsbereitschaft und -motivation die Umsetzung des Vollzuges auf ein reines «Verwalten von Fällen» reduziert. Es wird damit die Erkenntnis bestätigt, dass sich fehlendes Unrechtsbewusstsein unter anderem dadurch äussert, dass die Jugendlichen die Intervention als unfair empfinden. Anders argumentiert wird im Bereich der Strafen: Bei fehlendem Unrechtsbewusstsein (und fehlender Veränderungsmotivation) kann eine Sanktion zumindest aufgrund ihrer konditionierenden Wirkung («es muss ein bisschen weh tun») einen rückfallverhindernden Effekt haben oder im besseren Fall dazu führen, dass Einsicht und Unrechtsbewusstsein generiert werden.

5.2 Fallspezifische Berücksichtigung des Unrechtsbewusstseins bei der Urteilsfindung

Welche Bedeutung dem Unrechtsbewusstsein in der Praxis zugemessen wird, zeigt

sich ebenfalls bei dessen Gewichtung im Vergleich zu anderen Kriterien der Urteilsfindung. Die Urteilenden schätzten pro Jugendlichen ein, inwiefern jedes einzelne aus einem Katalog von 30 Sanktionskriterien bei diesem spezifischen Fall eine Rolle für die Urteilsfindung gespielt hatte²⁵. Diese Einschätzungen wurden anschliessend daraufhin analysiert, inwiefern bestimmte Kriterien inhaltlich ähnlich beurteilt oder von anderen abgegrenzt werden und welche Bedeutung diese Kriterien für die Urteilsfindung besitzen²⁶. Im Folgenden werden die in so genannte Sanktionsdimensionen zusammengefassten Kriterien gemäss ihrem



Gewicht bei der Urteilsfindung aufgelistet: Es zeigt sich demnach auch auf Fallebene, dass die Urteilenden zwischen Unrechtsbewusstsein und Veränderungsmotivation unterscheiden, wobei letztere in der alltäglichen Praxis eine bedeutendere Rolle zu spielen scheint. Sie wird mit der Kooperationsbereitschaft gleichgesetzt und in Verbindung gebracht mit Faktoren wie der bestehenden / fehlenden sozialen Unterstützung durch die Familie und der Möglichkeit, eine Zukunftsperspektive zu entwickeln (aufgrund vorhandener / mangelnder Fähigkeiten und einer guten / problematischen Situation in der Ausbildung oder Arbeit). Es ist nahe liegend, dass bei der Entscheidung für eine bestimmte Sanktion diese Aspekte im Vordergrund stehen. Das Unrechtsbewusstsein (Einsicht in das Unrecht der Tat und Einstellungen zu Gesetzen) hingegen wird mit der Art der Beziehungen zu Gleichaltrigen verbunden, was bedeutet, dass den Gleichaltrigen eine Funktion als Sozialisationsinstanz zugeschrieben wird, die auf die Bildung von Einstellungen Einfluss nimmt. Die Tatsache, dass die Veränderungsmotivation und das Unrechtsbewusstsein bezüglich ihrer Bedeutung bei der Urteilsfindung an erster und dritter Stelle stehen, untermauert erneut die Relevanz der Fragestellungen dieser Studie.

5.3 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins als Differenzierungskriterium für Typen von jugendlichen Delinquenten

5.3.1 Gibt es «Unrechtsbewusstseinstypen»?

Bereits in Kapitel 4.2.4 stellte sich die Frage, ob die Jugendlichen bezüglich ihres Unrechtsbewusstseins in Typen eingeteilt werden können. In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwiefern das Unrechtsbewusstsein als eigenständiges Differenzierungskriterium angesehen werden kann, d.h. die Jugendlichen aufgrund ihres Unrechtsbewusstseins unabhängig von Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Nationalität (soziodemografischen Merkmale) wie auch der Delinquenz und von Aspekten der Reaktion auf die Delinquenz (Fallkriterien) in Gruppen eingeteilt werden können. Das Unrechtsbewusstsein wird anhand der drei Indikatoren «Stellungnahme zum Delikt / moralisches Urteil», «Stellungnahme zur Sanktion» und «Stellungnahme bezüglich Veränderungsbedarf» definiert. Entsprechend ist die

²⁵ Der Kriterienkatalog ist in Kapitel 2.2 aufgeführt.

²⁶ Entsprechend sind sämtliche Sanktionskriterien in eine Faktoranalyse eingegeben worden mit dem Ziel, Kriterienbündel bzw. Dimensionen zu identifizieren. Die Analyse ergibt neun interpretierbare Dimensionen, die insgesamt 72% der Varianz aufklären.

Typologisierung anhand zweier Dimensionen vorgenommen worden. Tabelle 6 fasst die pro Typologisierungsdimension herangezogenen Kriterien zusammen.

Pro Typologisierungsdimension ergeben sich zwei Untergruppen, die sich unter Einbezug aller Kriterien maximal voneinander unterscheiden. Während bei der Kategorisierung nach soziodemografischen Merkmalen und Fallkriterien (Typologisierungsdimension 1) «schwerere» und «leichtere» Fälle unterschieden werden, ergibt sich bei der Typologisierung²⁷ anhand der Indikatoren des Unrechtsbewusstseins die Differenzierung von Jugendlichen mit und ohne Unrechtsbewusstsein²⁸ (Typologisierungsdimension 2). Die entstandenen je zwei Untergruppen überschneiden sich nur teilweise, sodass bei deren Kombination vier Typen entstehen. Das Unrechtsbewusstsein scheint also ein von den soziodemografischen Merkmalen und Fallkrite-

rien unabhängiges Differenzierungskriterium darzustellen. Die Verteilung der Stichprobe auf die vier Typen ist in der Tabelle 7 aufgeführt.

Die detaillierte Beschreibung der vier Typen ist in Tabelle 8 zusammengefasst. Die augenscheinlichsten Unterschiede zwischen den «leichteren» und «schwereren» Fällen ergeben sich in Bezug auf das Alter, das Geschlecht, die Anzahl Kontakte mit der Amtsstelle während des Urteilsverfahrens, die Art der Sanktionierung und die Anwendung von Erklärungen. In den «leichteren Fällen» sind die Mädchen und die 14 – 15-Jährigen, diejenigen ohne oder mit nur minimalem Kontakt zur Amtsstelle und einer leichten Sanktion (persönliche Leistung) übervertreten. Häufiger in die Kategorie der «schwereren Fälle» gelangen die männlichen und über 18-Jährigen Jugendlichen, die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens mehrere Kontakte mit

dem amtsstelleninternen Sozialdienst hatten und entsprechend intensivere Sanktionen auferlegt bekamen. Dieselben Jugendlichen argumentieren deutlich häufiger mit Erklärungen. Die Jugendlichen in den «schwereren Fällen» fallen eher in die Gruppe derjenigen, die sich gleich viel Schuld zuschreiben, wie sie das Delikt als schlimm beurteilen, während die «leichteren Fälle» die Schuld entweder tiefer (bei jenen mit Unrechtsbewusstsein) oder höher (bei jenen ohne Unrechtsbewusstsein) beurteilen. Die Veränderungsmotivation scheint erst bei den «schwereren Fällen» eine Bedeutung zu erlangen, indem bei Jugendlichen mit Unrechtsbewusstsein die Motivierten und bei jenen ohne Unrechtsbewusstsein die Unmotivierten überrepräsentiert sind. Umgekehrt verliert die Vorstrafe bei den «schwereren Fällen» generell ihren Einfluss, während bei den «leichteren Fällen» mit Unrechtsbewusstsein jene ohne Vorstrafen und bei den «leichteren Fällen» ohne Unrechtsbewusstsein jene mit Vorstrafen verhältnismässig häufiger vertreten sind.

Die Jugendlichen mit und ohne Unrechtsbewusstsein grenzen sich am eindeutigsten durch Fairnessurteil, Argumentationsmuster, Verurteilung wegen Betäubungsmittelkonsums und Nationalität voneinander ab. Die Feststellung, dass es sich bei Ausreden und Rechtfertigungen um Strategien zur Reduktion des Schuldgefühls und daher auch des Unrechtsbewusstseins handelt, scheint sich zu bestätigen. Die «leichteren Fälle» ohne Unrechtsbewusstsein unterscheiden sich von den anderen drei Typen vor allem dadurch, dass in diesem Typus Jugendliche mit Vorstrafen zwar übervertreten sind, jedoch häufiger mit nur einer Deliktart auffallen. Die «schwereren Fälle» ohne Unrechtsbewusstsein unterscheiden

Tabelle 6: Typologisierungskriterien

Typologisierungsdimension 1	Typologisierungsdimension 2
Soziodemographische Merkmale <ul style="list-style-type: none"> - Alter - Geschlecht - Nationalität Fallkriterien <ul style="list-style-type: none"> - Vorstrafen (ja / nein) Delinquenzbreite (Anzahl analytischer Deliktkategorien) - Gewaltdelikte (ja / nein) - Kontakt zur Amtsstelle bis zum Urteil (kein Kontakt / Minimalkontakt / mehrere Kontakte ohne Sozialarbeitende / mehrere Kontakte mit Sozialarbeitenden) - Art der Sanktion 	Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein <ul style="list-style-type: none"> - Moralisches Urteil (Differenz zwischen Einschätzung des Deliktausmasses («wie schlimm») und eigener Schuldzuschreibung) - Beurteilung der Fairness des Urteils - Veränderungsmotivation

Tabelle 7: Verteilung der Jugendlichen auf die vier Typen

Typologisierungsdimension 2: Typologisierungskriterien sind Indikatoren des Unrechtsbewusstseins	Typologisierungsdimension 1: Typologisierungskriterien sind soziodemografische Merkmale und Fallkriterien		
	«Leichtere Fälle»	«Schwerere Fälle»	Total
«Unrechtsbewusstsein»	Typ 1 20 (53%)	Typ 3 11 (48%)	31 (59%)
«Kein Unrechtsbewusstsein»	Typ 2 18 (47%)	Typ 4 12 (52%)	30 (41%)
Total	38 (100%)	23 (100%)	61 (100%)

²⁷ Die Typologisierung erfolgte anhand einer Two-Step-Clusteranalyse, vgl. Kapitel 6.3.3.4.

²⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass gemäss Definition nicht davon ausgegangen wird, dass das Unrechtsbewusstsein entweder gegeben oder nicht gegeben ist. Die Typologisierung führt diesbezüglich zu einer Vereinfachung, die zur klareren Beschreibung der Jugendlichen herbeigezogen wird.

Tabelle 8: Zusammenfassung der differenziellen Analysen der Typologien

Kriterien		Typ 1: «Jugendlicher Leichtsin»	Typ 2: «Junge/-r Wiederholungstäter/-in»	Typ 3: «Männliche Allrounder»	Typ 4: «Problemfälle»
		«Leichtere Fälle» mit UB* (n=20)	«Leichtere Fälle» ohne UB (n=18)	«Schwerere Fälle» mit UB (n=11)	«Schwerere Fälle» ohne UB (n=12)
Soziodemografische Merkmale	Alter	14 - 15 ↗ Ab 18 ↘	14 - 15 ↗ Ab 18 ↘	14 - 15 ↘ Ab 18 ↗	14 - 15 ↘ Ab 18 ↗
	Geschlecht	♂ ↗	♂ ↗	♂ ↗ (100%)	♂ ↗
	Nationalität	CH ↗	CH ↘	Spielt keine Rolle	Ausland ↗
Fallkriterien	Delinquenzbreite	2 ↗	1 ↗	3 ↗ Am breitesten delinquent	2 ↗ 3 ↗
	Gewaltdelinquenz	Keine ↗	Keine ↗	Keine ↗	Ja ↗
	Art der Delinquenz	↗ Leichte sonstige Delinquenz; BetmG-Konsum; Sachbeschädigung	↗ Leichte sonstige Delinquenz; Betrug; Verkehr; Delikte mit symbol. Schaden. Kein BetmG-Konsum	↗ Delikte mit symbol. Schaden; Verkehr; BetmG-Konsum	↗ Leichte und schwere Gewaltdelinquenz; Einsatz/Besitz Waffe (100%); Brandstiftung (100%). Kein BetmG-Konsum
	Vorstrafen	Vorstrafen nein ↗	Vorstrafen ja ↗	Spielt keine Rolle	Spielt keine Rolle
	Kontaktintensität zur Amtsstelle	Minimal ↗	Minimal ↗ Alle ohne Kontakt	Mehrere Kontakte mit SA ↗ (100%)	Mehrere Kontakte mit SA ↗ (83%)
	Art der Sanktion**	Amb. 1 ↗	Amb. 1 ↗ (94%)	Amb. 3 ↗	Amb. 3 ↗ (Mit einer Ausnahme alle Unterbringungen)
	Argumentationskategorien	Moraltypen	Schlimm > Schuld ↗	Schlimm < Schuld ↗	Schlimm = Schuld ↗
Fairnessurteil	Fair ↗ (100%)	Unfair ↗ (78%)	Fair ↗ (100%)	Unfair ↗ (67%)	
Veränderungsmotivation	Motivierte = Unmotivierte	Motivierte = Unmotivierte	Motivierte ↗	Unmotivierte ↗	
Argumentationstypen	Weder Ausreden noch Rechtf. ↗	Nur Ausreden / Ausreden u. Rechtfertigungen ↗	Gleichverteilung auf alle 4 Typen	Nur Rechtfertigungen ↗	
Erklärungen	Keine ↗	Keine ↗	Ja ↗	Ja ↗	

Legende: ↗ leicht übervertreten; ↘ leicht untervertreten; ↗ deutlich übervertreten; ♂ Männer; ♀ Frauen

* UB: Unrechtsbewusstsein

** Amb 1: ambulante Sanktion ohne Betreuung (persönliche Leistung im Sinne einer Arbeitsleistung); Amb 3: Ambulante Sanktion mit Betreuung in Kombination mit einer Strafe (z.B. bedingter Freiheitsentzug und persönliche Betreuung / bedingter Freiheitsentzug mit Begleitung)

sich von den «schwereren Fällen» mit Unrechtsbewusstsein dadurch, dass erstere bei der Gewaltdelinquenz übervertreten sind, es sich eher um Jugendliche ohne Schweizer Pass handelt und die meisten das Urteil als unfair bezeichnen und nicht motiviert sind, etwas zu verändern. Bei Betrachtung der beiden Typen ohne Unrechtsbewusstsein lässt gerade der Unterschied bei der Art der Delinquenz vermuten, dass das fehlende Unrechtsbewusstsein auf unterschiedliche Gründe

zurückzuführen ist. Während bei den «leichteren Fällen» wohl eher Einstellungen gegenüber bestimmten Normen zum Tragen kommen, scheint es sich bei den «schwereren Fällen» um fundamentalere Entwicklungsdefizite zu handeln²⁹. Der Annahme, dass für vermindertes oder fehlendes Unrechtsbewusstsein unterschiedliche Erklärungen angebracht werden können, wird im nächsten Abschnitt weiter nachgegangen. Analysiert wird, inwiefern auch die Urteilenden diese vier Typen unter-

scheiden, indem sie jeweils andere Sanktionskriterien beziehen, resp. sie den Sanktionskriterien unterschiedliches Gewicht beimessen.

5.3.2 Überprüfung der Typen anhand der fallspezifischen Einschätzungen der Urteilenden

Die mittels der Selbstaussagen der Jugendlichen durchgeführte Kategorisierung in die verschiedenen «Unrechtsbewusstseinstypen» wird von den Urteilenden relativ

²⁹ Für eine genauere Beschreibung der vier Typen vgl. Kapitel 7.5.2 und 8.2 des Schlussberichts.

deutlich bestätigt. Während bei den «leichteren Fällen» ohne Unrechtsbewusstsein nur die Einsicht in das Unrecht der Tat und die Einstellungen zu Gesetzen eine bedeutendere Rolle bei der Sanktionierung spielen, scheint es sich bei «schwereren Fällen» ohne Unrechtsbewusstsein auch aus Sicht der Urteilenden um Jugendliche zu handeln, die in verschiedensten Bereichen und insbesondere bezüglich ihrer sozialen Beziehungen und Entwicklungsbedingungen Defizite aufweisen. Die Kriterien zur Beurteilung der beiden Typen mit Unrechtsbewusstsein werden interessanterweise ähnlich eingeschätzt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei den «leichteren Fällen» hauptsächlich die Art der Lebensgestaltung genauer betrachtet und bei den «schwereren Fällen» persönliche Defizite wie Fähigkeiten und Entwicklungsdefizite dazukommen. Dies deckt sich denn auch mit der Sanktionspraxis, da die «leichteren Fälle» in der Regel mit Minimalkontakt und einer persönlichen Leistung (Arbeitsleistung) abgeschlossen, aber sämtliche Jugendliche der «schwereren Fälle» mit Unrechtsbewusstsein jedoch von Sozialarbeiter/-innen begleitet werden. Bei den «schwereren Fällen» werden bei der Sanktionierung zahlreiche Risikofaktoren identifiziert und berücksichtigt. Die Urteilenden schätzen die «schweren Fälle» mit und ohne Unrechtsbewusstsein bei folgenden Kriterien unterschiedlich ein: aktuelle Lebensumstände (Situation in der Familie, Ausbildung und Arbeit), soziales Umfeld (Beziehungen zu Gleichaltrigen und Sozialisation) und Veränderungsmotivation. Diese Kriterien spielen bei den «schwereren Fällen» ohne Unrechtsbewusstsein eine bedeutendere Rolle. Die Urteilenden stellen analog zu den Selbsteinschätzungen der Jugendlichen bei den «schwereren Fällen» ohne Unrechtsbewusstsein eine mangelnde Veränderungsmotivation fest. Die Tatsache, dass die Kooperationsbereitschaft bei beiden Untertypen der «schwereren Fälle» eine bedeutende Rolle spielt, die Veränderungsmotivation hingegen nur bei denjenigen ohne Unrechtsbewusstsein, hat wohl damit zu tun, dass lediglich die Bedeutung der Kriterien, aber nicht deren Richtung erfasst wird. So ist davon auszugehen, dass sich die «schwereren Fälle» mit Unrechtsbewusstsein von jenen ohne Unrechtsbewusstsein zusätzlich darin unterscheiden, dass die Jugendlichen selbst, aber auch ihre Eltern kooperationsbereiter sind. Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit der Tatsache, dass die Urteilenden die aktuellen Lebensumstände wie die Situation in Familie und Ausbildung / Arbeit in Zusammenhang

Direkte Indikatoren: Argumentationsweisen und sprachlicher Ausdruck

Argumentationsweisen

Indikatoren des Unrechtsbewusstseins: Die theoretisch definierten Indikatoren des Unrechtsbewusstseins haben sich bestätigt:

1. Stellungnahme zum Delikt / Moralisches Urteil: Das moralische Urteil setzt sich zusammen aus der Einschätzung des Tatusmasses («Wie schlimm findest du deine Tat?») und der sich selbst zugeschriebenen Schuld («Wie schuldig fühlst du dich?»). Die Einschätzung des Tatusmasses orientiert sich eher an den Konsequenzen, die Schuld-einschätzung eher an der Intention. Diese beiden Einschätzungen fallen in Abhängigkeit von Deliktart und Schwere unterschiedlich aus. Je schwerer die Delikte und je breiter die Delinquenz³⁰, desto eher werden beide gleich hoch eingeschätzt. Diagnostisch relevanter als diese beiden Einschätzungen sind deren Begründungen (siehe unter Argumentationskategorien).

2. Stellungnahme zur Sanktion: Der Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Sanktion als unfair und dem erhöhten Rückfallrisiko konnte bereits in früheren Studien gezeigt werden. Dieser Indikator vermag die Unrechtsbewusstseinstypen am besten zu unterscheiden. Die wichtigsten Gründe für eine als unfair bezeichnete Sanktionierung: wahrgenommene Ungleichbehandlung (starke Orientierung an Gerechtigkeitsnorm der Gleichbehandlung) und Verfahrensfehler, Zweifel an der Fairness der urteilenden Person.

3. Stellungnahme zum Veränderungsbedarf: Dieser Indikator hat hauptsächlich bei den «schwereren Fällen» diagnostischen Charakter: Jugendliche mit Unrechtsbewusstsein zeigen eher Veränderungsmotivation, jene ohne Unrechtsbewusstsein weniger. Grund: «Schwerere Fälle» mit Unrechtsbewusstsein befinden sich vergleichsweise in einer stabileren Lebenssituation (Familie, Arbeit / Ausbildung) und haben kooperationsbereitere Eltern.

Argumentationskategorien: Während das Ablegen eines Geständnisses kaum diagnostischen Charakter aufweist, unterscheiden sich die Unrechtsbewusstseins-Typen in der Art und Weise, wie sie in Bezug auf das eigene Delikt, die Fairness der Sanktion und den Bedarf an Verhaltensänderung argumentieren. Jugendliche ohne Unrechtsbewusstsein verwenden im Vergleich häufiger Ausreden und Rechtfertigungen. Während die «leichteren Fälle» eher nur Ausreden oder Ausreden in Kombination mit Rechtfertigungen anbringen, konzentrieren sich die «schwereren Fälle» auf die Verwendung von Rechtfertigungen. Es handelt sich dabei offensichtlich um Strategien zur Reduktion des Unrechtsbewusstseins (Vermeidung von Schuldgefühlen).

1. Ausreden sind der Versuch der Neutralisation der Straftat (z.B. «Andere machen das auch»), das Herunterspielen von Absicht und Konsequenzen und die Abwehr (z.B. Beschuldigung des Opfers).

2. Rechtfertigungen beziehen sich auf die Lokalisierung der Verhaltenskontrolle ausserhalb der Person (Kontrollverlust und Situationsdruck), auf die Neutralisation der Straftat (z.B. durch Normierung: «Andere machen das auch und werden nicht bestraft.») und die Notwehr / Verteidigung aufgrund eines Angriffs.

Sprachlicher Ausdruck

1. Grammatikalischer Ausdruck: Auch wenn Jugendliche ohne Schweizer Pass beim grammatikalischen Ausdruck schlechter abschneiden als Jugendliche mit Schweizer Pass, sind sie in ihrer Argumentationsfähigkeit und damit in der Anwendung der oben beschriebenen Argumentationsweisen nicht eingeschränkt. Aufgrund der fehlerhaften grammatikalischen Ausdrucksweise sind sie jedoch einer grösseren Gefahr der Stereotypisierung (und damit einhergehend einer vorschnellen Beurteilung des Unrechtsbewusstseins) ausgesetzt.

2. Verwendung von Jugendsprache: Jugendliche ohne Schweizer Pass verwenden in der Befragungssituation im Vergleich häufiger Jugendslang. Möglicherweise mit vermindertem Unrechtsbewusstsein in Zusammenhang stehende Gründe dafür sind: starker Einfluss der jugendspezifischen Subkultur, fehlende von Erwachsenen strukturierte Vergleichssituationen und damit einhergehende mangelnde Fähigkeit, die Sprache an die Situation anzupassen.

³⁰ Delinquenzbreite: Anzahl verschiedene Delikttypen (= analytische Deliktkategorien), für die die Jugendlichen verurteilt wurden.

Indirekte Indikatoren: Faktoren, die das Unrechtsbewusstsein beeinflussen

Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Unrechtsbewusstseins

Als wesentliche Faktoren werden die primären Bezugspersonen und das soziale Umfeld wie auch die Fähigkeiten und vorhandenen Ressourcen genannt. Internalisierung von Normen und Werten erfolgt primär aufgrund des Modelllernens bzw. der Erziehungspraktiken der Eltern. Fähigkeiten und Ressourcen bedingen v.a. die Entwicklung von Veränderungsmotivation. Die Typologisierung zeigt hingegen, dass unterschiedliche Erklärungen für mangelndes Unrechtsbewusstsein existieren, da zwei verschiedene Gruppen von Jugendlichen ohne Unrechtsbewusstsein ausgewiesen werden. Die einen fallen in die «leichteren Fälle» (Typ «junge/-r Wiederholungstäter/-in»), die anderen in die «schwereren» (Typ «Problemfälle»). Während bei den «leichteren Fällen» vor allem die Einstellungen zu Normen und deren Einhaltung eine Rolle spielt, scheinen bei den «schwereren Fällen» vor allem Entwicklungsdefizite und problematische Sozialisationsbedingungen das Unrechtsbewusstsein zu beeinflussen.

Einflussfaktoren auf das Ausmass an Unrechtsbewusstsein

Es zeigen sich Effekte bezüglich der Art und Breite der Delinquenz, der Erfahrungen mit Interventionen der Jugendstrafrechtspflege (Vorstrafen, Kontaktintensität bis zum Urteil, Art der Sanktion) und der soziodemografischen Merkmale (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus). Zentrale Erkenntnisse:

1. Einflussfaktoren auf die Anwendung unterschiedlicher Argumentationsweisen:

Es ist eine eindeutige Veränderung der Argumentationsweisen über die drei Altersgruppen (14 – 15, 16 – 17, ab 18 Jahren) zu beobachten. Insbesondere fällt die Altersgruppe der 16 – 17-Jährigen auf, die sich von den Jüngeren (14 – 15-Jährigen) und älteren (ab 18 Jahren) in Bezug auf die Argumentationsweise und, damit einhergehend, hinsichtlich der Ausprägung der Unrechtsbewusstseinsindikatoren deutlich unterscheidet. Während 14 – 15-Jährige häufiger gar nicht argumentieren und ab 18-Jährige eher Rechtfertigungen oder Erklärungen vorbringen, scheinen sich die 16 – 17-Jährigen nicht für eine Argumentationsweise entscheiden zu können, empfinden aber gleichzeitig das Urteil häufiger als unfair. Angenommen wird, dass es sich bei dieser Altersgruppe um eine Übergangsphase in der kognitiven Entwicklung handelt. Dies wird in der Benutzung von Erklärungen und der Veränderungsmotivation deutlich: Während die 14 – 15-Jährigen eher nicht veränderungsmotiviert sind und weniger Erklärungen verwenden und dies bei den ab 18-Jährigen gerade umgekehrt ist, teilen sich die 16 – 17-Jährigen bezüglich beider Aspekte in zwei ungefähr gleich grosse Untergruppen. Dieser im Alter zwischen 16 und 18 Jahren festgestellte Schub in der (kognitiven) Entwicklung bestätigt bisherige entwicklungspsychologische Erkenntnisse.

2. Einflussfaktoren auf das Ausmass und Art der Reflexion:

Die Jugendlichen unterscheiden sich im Ausmass der Reflexion über das Delikt. Je älter, je delinquenter und je mehr Erfahrungen mit Interventionen der Jugendstrafrechtspflege bereits gemacht wurden, desto mehr Reflexion ist zu beobachten. Es zwei Reflexionsarten unterschieden: Erklärungen und Stellungnahmen. Erklärungen beinhalten die Schilderung möglicher Ursachen für das Verhalten (Aufklärung des Sachverhalts). Je älter die Jugendlichen sind und je mehr Erfahrungen sie mit Interventionen der Jugendstrafrechtspflege haben, desto mehr Erklärungen werden vorgebracht. Stellungnahmen bedeuten eine Ver- oder Beurteilung der Handlung (in der Regel eine moralische Beurteilung). Die Stellungnahmen erfolgen hauptsächlich entlang zweier Dimensionen, die u.a. verschiedenen «Moralphilosophien» entsprechen: Der Absichtlichkeit (Tugendethik) und der Konsequenzen (Konsequenzialismus). Die Bezugnahme auf die Konsequenzen ist bei den untersuchten Jugendlichen häufiger zu beobachten. Dies entspricht Erkenntnissen entwicklungspsychologischer Forschung, die im Laufe der Entwicklung eine Abnahme der Berücksichtigung der Konsequenzen zugunsten der Absicht festgestellt hat. Das Ausmass und die Art der Reflexion – ähnlich wie das Ablegen eines Geständnisses – sind keine Indikatoren für bestehendes oder vermindertes Unrechtsbewusstsein.

bringen mit der Veränderungsmotivation. Jugendliche, die in den Typ der «schwereren Fälle» mit Unrechtsbewusstsein fallen, scheinen wohl Entwicklungsdefizite aufzuweisen, es ist aber davon auszugehen, dass Ressourcen wie soziale Unterstützung durch die Eltern und möglicherweise eine befriedigende Lösung bezüglich Ausbildungs- und Arbeitssituation bestehen. Die Einschätzungen der Urteilenden bestätigen zwei wesentliche Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln: Einerseits wird das Ergebnis bekräftigt, dass das Unrechtsbewusstsein zusätzlich zu anderen mit Delinquenz in Zusammenhang stehenden Merkmalen kriminell gewordene Jugendliche zu unterscheiden vermag. Andererseits bestätigt sich die Annahme, dass den beiden «Unrechtsbewusstseinstypen» unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen³¹.

5.4 Schlussfolgerungen

Die Stellungnahmen der Amtsstellenleitenden untermauern die These, dass sowohl das Unrechtsbewusstsein wie auch die Veränderungsmotivation aufgrund ihres Zusammenhangs mit der Rückfallverhinderung und der Umsetzbarkeit von Interventionen bedeutende Wirkungsfaktoren für jugendstrafrechtliche Sanktionen darstellen. Beide Konzepte erlangen ihre Praxisrelevanz einerseits als Sanktionskriterien und Sanktionsziele, andererseits als eindeutige Differenzierungskriterien. Die Herausforderung für die Praxis besteht nun darin, die Indikatoren für das Unrechtsbewusstsein zu identifizieren, deren Bedeutung in Bezug auf vermindertes resp. vorhandenes Unrechtsbewusstsein zu erkennen und schliesslich das fehlende oder verminderte Unrechtsbewusstsein gezielt zu beeinflussen.

5.4.1 Kriterien zur Identifikation des Unrechtsbewusstseins

Die Mehrheit der befragten Amtsstellenleitenden reagierte auf die Frage, wie die Echtheit geäusserten Unrechtsbewusstseins festgestellt werden kann, mit dem Eingeständnis, dass nach einem Erstkontakt oder im Rahmen einer zeitlich meist sehr begrenzten Einvernahme dies nicht oder nur bedingt möglich ist. Als Indikator für bestehendes oder vermindertes Unrechtsbewusstsein wird das auf ein jugendstrafrechtliches Urteil folgende Verhalten genannt, sei es in Form einer erneuten Verurteilung oder aufgrund der Tatsache, dass ein Veränderungsprozess initiiert werden konnte. Die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zur Verfügung

³¹ Für weitere Ausführungen zur Fremdbeurteilung der Typen durch die Urteilenden vgl. Kapitel 7.3.1 und 8.3.2.

stehende Beobachtungszeit ist jedoch zu kurz und erlaubt es in den meisten Fällen nicht, die Aussagen anhand von Folgeverhalten zu überprüfen. Häufig wird deshalb für die Einschätzung des Unrechtsbewusstseins auf das im Rahmen der beruflichen Tätigkeit angeeignete Wissen zurückgegriffen. Verweigern die Jugendlichen ihre Aussage, fehlt die Grundlage für die Analyse der verbalen Äusserung, und die Deutung nonverbaler Verhaltensweisen ist erschwert. Letzteren wird aber gerade wegen der Schwierigkeit, die Aufrichtigkeit der Aussagen in der kurzen Befragungszeit einzuschätzen, eine grosse Bedeutung zugemessen. Welche nonverbalen Verhaltensweisen aber für und welche gegen bestehendes Unrechtsbewusstsein sprechen, können die Befragten nicht beschreiben. Vielmehr verlassen sie sich auf ihr Gefühl oder ihre Intuition als Ergebnis des Gesamteindrucks, den sie von einem Jugendlichen gewinnen. Die detaillierte Analyse der Aussagen und Stellungnahmen der befragten Jugendlichen zu ihrem eigenen Delikt knüpft am Bedürfnis nach beobachtbaren Indikatoren des Unrechtsbewusstseins in einer Befragungssituation an. Damit werden Argumentationsweisen erschlossen, die als Indikatoren für dahinterliegende Einstellungen oder Eigenschaften der Jugendlichen, aber auch als Mittel zur Manipulation des Unrechtsbewusstseins interpretiert werden können. Im Kasten «Direkte Indikatoren» werden die herausgearbeiteten Indikatoren zusammengefasst.

Aus den Aussagen der Amtsstellenleitenden, aber auch aus dem Vergleich der verschiedenen Unrechtsbewusstseins-Typen mit der Fremdbeurteilung durch die Urteilenden lassen sich weitere Kriterien identifizieren, die zwar nicht direkt auf das Unrechtsbewusstsein hindeuten, aber als Einflussfaktoren ausgewiesen werden. Die Kenntnis der wichtigsten Einflussfaktoren auf das Unrechtsbewusstsein ermöglicht eine umfassendere Beurteilung. Die «Indirekten Indikatoren» sind im zweiten Kasten auf der vorangegangenen Seite aufgeführt.

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich folgende Empfehlungen für Befragungs- und Gesprächssituationen in der jugendstrafrechtlichen Praxis ableiten:

Empfehlungen für die Befragung von Jugendlichen zu ihrem Delikt

- Verwendung offener Fragen: Vermeiden eines Ja / Nein-Antwortformats, um die Jugendlichen zur Stellungnahme und Argumentation zu bringen.
- Stellen von Indexfragen für die Erfassung von Unrechtsbewusstsein (moralisches Urteil, Stellungnahme zur Sanktion und Veränderungsmotivation): Es bietet sich das Vorgehen dieser Studie an. Die Jugendlichen beantworten die Frage nach dem Ausmass der Tat, ihrer wahrgenommenen Schuld, der Fairness der Sanktion (sofern diese schon ausgesprochen wurde oder bekannt ist³²) und dem Ausmass des Veränderungsbedarfs anhand einer Globaleinschätzung, die sie anschliessend begründen müssen.
- Identifikation der Argumentationsmuster: Dies bedingt eine gute Kenntnis der Argumentationskategorien und von deren Zusammenhang mit dem Unrechtsbewusstsein (und dem Entwicklungsstand). Von zentraler Bedeutung sind v.a. Ausreden und Rechtfertigungen.

5.4.2 Zielgerichtete Beeinflussung des Unrechtsbewusstseins und der Veränderungsmotivation

Die Generierung von Unrechtsbewusstsein wird von den befragten Amtsstellenleitenden als Interventionsziel ausgewiesen. Interventionsziel deswegen, weil nicht nur im Rahmen des Vollzugs, sondern bereits im Untersuchungsverfahren entsprechend auf die Jugendlichen eingewirkt wird. In einzelnen Kantonen werden dafür spezielle Instrumente wie z.B. das deliktorientierte Training (DoT) eingesetzt. Dasselbe gilt für die Veränderungsmotivation, die bereits im Untersuchungsverfahren – zumindest bis zu einem bestimmten Ausmass – gebildet werden muss, um die geeignete Sanktion überhaupt umsetzen zu können³³. Die Sensibilisierung der jugendstrafrechtlichen Praxis für die Generierung von Unrechtsbewusstsein und Veränderungsmotivation als Interventionsziele scheint auch darum von Bedeutung, weil in bisherigen Evaluationsstudien sowohl das Unrechtsbewusstsein wie auch die Veränderungsmotivation als

wichtige Wirkungsfaktoren jugendstrafrechtlicher Interventionen ausgewiesen wurden.

6 Offene Fragen und Ausblick

Die Erkenntnisse dieser Studie lassen bestimmte Fragen unbeantwortet und neue entstehen. Folgende Aspekte werden weiter verfolgt:

6.1 Frage der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse

Trotz qualitativer Ausrichtung der Studie ist eine relativ grosse Stichprobe von (n=64) Jugendlichen untersucht worden. Dies ermöglichte die Ergänzung der qualitativen Auswertungen mit quantitativen Analysen. Da die Stichprobengrösse für quantitative Auswertungen wiederum eher klein ist, ist auf die Berechnung von Signifikanztests verzichtet worden. Die Ergebnisse sind entsprechend als Tendenzen zu interpretieren. Sämtliche in der vorliegenden Studie vorgenommenen quantitativen Analysen können jedoch mit der ganzen Stichprobe von 155 befragten Jugendlichen wiederholt und validiert werden.

Bei den 64 untersuchten Jugendlichen handelt es sich um eine Selektion kooperationsbereiter und geständiger Jugendlicher. Die deutliche Abgrenzung der vier Typen spricht trotzdem für eine erhebliche Heterogenität der Stichprobe. Es bliebe zu untersuchen, wie sich aus der Studie ausgeschlossene Jugendliche (nicht geständige, nicht kooperationsbereite, unter 14-Jährige, Jugendliche mit Verweis oder Busse als einziger Sanktion, Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung und Deutschkenntnisse) in die Typologisierung einordnen würden. Dies müsste anhand einer neuen Studie untersucht werden.

6.2 Frage der Identifikation von unterschiedlichen Ursachen für mangelndes Unrechtsbewusstsein

Die vorliegenden Erkenntnisse zur Einstellung der Jugendlichen zu ihrem Delikt werden im Rahmen der Dissertation der Autorin und des DoRE-Projekts «Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege» zur Interpretation und Ergänzung der ausstehenden quantitativen Auswertungen herangezogen und um die entwicklungs-

³² Als Annäherung kann die wahrgenommene Fairness oder Angemessenheit der Reaktion auf die Straftat ganz allgemein abgefragt werden (z.B. Reaktion der Polizei, Interventionen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens etc.).

³³ Aus den fallspezifischen Beurteilungen der Sanktionskriterien wird deutlich, dass die Veränderungsmotivation oft mit Kooperationsbereitschaft gleichgesetzt wird. Kooperationsbereitschaft bezieht sich auf die konkrete Intervention. Hingegen können auch Veränderungsunwillige kooperieren, z.B., um weitere Sanktionierungen zu vermeiden. Veränderungsmotivation beinhaltet eine interventionsunabhängige Problemeinsicht und eine grundsätzliche Entscheidung für die Veränderung. Kooperationsbereitschaft kann als Vorstufe von Veränderungsmotivation betrachtet werden und somit als Zwischenziel der Intervention definiert werden.

psychologischen Analysen erweitert. Angestrebt wird die Überprüfung einer theoretisch hergeleiteten Typologisierung mit dem Ziel, in umfassenderem Masse Differenzierungskriterien zwischen «Unrechtsbewusstseins-Typen» zu identifizieren³⁴. Voneinander abzugrenzen sind pathologiebedingte, entwicklungsbedingte und motivationsbedingte Ursachen für fehlendes Unrechtsbewusstsein.

6.3 Frage der Schuldfähigkeitsbeurteilung nach Art. 11 JStG³⁵

Im Artikel 11 des neuen Jugendstrafgesetzes ist die Schuldfähigkeit als Voraussetzung der Anordnung einer Strafe und sind damit die Grundlagen des Unrechtsbewusstseins gesetzlich verankert. Die Formulierung dieser Voraussetzung ist aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommen worden, wodurch sich folgende Fragen stellen:

- Die Sanktionierung im Jugendstrafrecht orientiert sich aufgrund von dessen Täterorientierung und des darin verankerten Erziehungsgedankens nicht wie im Erwachsenenstrafrecht an der Schuld, sondern an den Ursachen des Verhaltens. Ausserdem wird bei der Sanktionszumessung im Erwachsenenstrafrecht die Situation der Täter/-innen zum Zeitpunkt der Tat, im Jugendstrafrecht hingegen die Situation zum Zeitpunkt der Urteilsfällung berücksichtigt. Entsprechend ist das Sanktionssystem ausgestaltet. Dem Jugendstrafrecht stehen andere und flexiblere Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Daher ist eine mit dem Erwachsenenstrafrecht vergleichbare Sühne der Schuld gar nicht möglich. Die Erkenntnisse dieser Studie bestätigen die Umsetzung des Erziehungsgedankens in der aktuellen Praxis der Jugendstrafrechtspflege, indem die Sanktionierung hauptsächlich auf die Verbesserung der Lebenssituation und der Entwicklungsbedingungen und damit zukunftsorientiert auf die soziale Integration ausgerichtet ist und nicht vergangenheitsorientiert auf Vergeltung zielt. Was bedeutet also schuldhaftes Handeln im Jugendstrafrecht?
- Gerade bei massnahmebedürftigen Jugendlichen stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit der in Artikel 11 formulierten Voraussetzungen für eine Bestrafung. Trotz festgestellter Massnahmebe-

dürftigkeit kommt es in der Regel zur Auferlegung einer Strafe, sei es aufgrund des neu im Jugendstrafgesetz verankerten Dualismus oder weil in selteneren Fällen aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft anstelle einer Schutzmassnahme eine Strafe ausgefällt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass massnahmebedürftige Jugendliche die in Artikel 11 formulierten Voraussetzungen der Schuldfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, nach der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, nicht immer erfüllen. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse weisen eindeutig darauf hin, dass sich nicht nur massnahmebedürftige Jugendliche von nicht massnahmebedürftigen Jugendlichen, sondern Jugendliche sich von Erwachsenen grundsätzlich in ihrer Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unterscheiden. Welche Kriterien sollen demnach zur Beurteilung der Schuldfähigkeit von Jugendlichen herbeigezogen werden?

Ziel der Dissertation ist die Bereitstellung und die Diskussion psychologischer Grundlagen zum Unrechtsbewusstsein und der zugrunde liegenden Fähigkeiten, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln – oder anders formuliert: eine rechtspsychologische Auseinandersetzung mit der Schuldfähigkeit jugendlicher Straftäter/-innen und damit einhergehend die Entwicklung psychologischer Grundlagen zur Beantwortung der oben formulierten Fragen zum Artikel 11 JStG.

6.4 Wirksamkeitsanalyse

Geplant ist eine Nachfolgeerhebung in einigen Jahren. Ziel ist die Analyse der Wirksamkeit der untersuchten jugendstrafrechtlichen Interventionen und die Überprüfung des Unrechtsbewusstseins und der Veränderungsmotivation als Wirkungsfaktoren.

³⁴ Vgl. Kapitel 3.3.4 im Schlussbericht.

³⁵ Art. 11 JStG: Anordnung der Strafen.

1. Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Artikel 21 über die Strafbefreiung bleibt vorbehalten.
2. Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Zitierte Literatur

- Aeberhard, M., & Nett, J. C. (2008). Soziale Integration und Legalbewährung in Folge einer jugendstrafrechtlichen Intervention - Ergebnisse einer Fallstudie am Jugendgericht Emmental-Oberaargau (Kurzbericht). Bern: BFH Soziale Arbeit.
- Aeberhard, M., & Stohler, R. (2008). Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und Erwachsene. Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 5, 54 - 82.
- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behaviour. Organizational Behaviour and Human Decision Processes, 50, 179 - 211.
- Farwell, L., Weiner, B. (1996). Self-perceptions of fairness in individual and group contexts. Personality and Social Psychology Bulletin, 22, 867 - 881.
- Graham, S., & Halliday, C. (2000). The Social Cognitive (Attributional) Perspective on Culpability in Adolescent Offenders. In T. Grisso & R. G. Schwartz (Eds.), Youth on Trial. A Developmental Perspective on Juvenile Justice. Chicago: University of Chicago Press.
- Heider, F. (1958). The psychology of interpersonal relations. New York: Wiley.
- Jacobs, J. E., Johnston, K. E. (2005). «Everyone Else Is Doing It»: Relations Between Bias in Base-Rate Estimates and Involvement in Deviant Behaviours. In J. E. Jacobs, Klaczynski, P. A. (Ed.), The development of judgment and decision-making in children and adolescents. Mahwah, New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates, Publishers.
- Karniol, R. (1978). Children's use of intention cues in evaluating behavior. Psychological Bulletin, 85, 76 - 85.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. Psychological Review, 100, 674 - 701.
- Oswald, M. E., Orth, U., Aeberhard, M., & Schneider, E. (2005). Punitive Reactions to Completed Crimes Versus Accidentally Uncompleted Crimes. Journal of Applied Social Psychology, 35 (4), 718 - 731.
- Peters, K. (1967). Die Beurteilung der Verantwortungsreife. In U. Undeutsch (Ed.), Handbuch der Psychologie: Forensische Psychologie (Vol. 11, pp. 260 - 325). Göttingen: Hogrefe.
- Piaget, J. (1965). The moral judgment of the child. New York, NY: Free Press.
- Schneider, A. (1990). Deterrence and juvenile crime. New York: Springer-Verlag.
- Shaver, K. G. (1985). The Attribution of Blame: Causality, Responsibility and Blameworthiness. New York: Springer-Verlag.
- Steinberg, L., & Scott, E. (2003). Less Guilty by Reason of Adolescence. Developmental Immaturity, diminished Responsibility, and the Juvenile Death Penalty. American Psychologist, 58 (12), 1009 - 1018.
- Surber, C. F. (1977). Developmental processes in social inference: Averaging of intentions and consequences in moral judgment. Developmental Psychology, 13, 654 - 665.
- Sykes, G. M., & Matza, D. (1968). Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In Kriminalsoziologie (pp. 360 ff.). Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Weiner, B. (1995). Judgments of Responsibility. A Foundation for a Theory of Social Conduct. New York: The Guilford Press.

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit
Angewandte Forschung und Entwicklung
Falkenplatz 24 3012 Bern
Telefon +41 31 848 36 80 Fax +41 31 848 36 81
E-Mail forschung.soziale-arbeit@bfh.ch
www.soziale-arbeit.bfh.ch